Einladung

zur 2. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen
am Montag, 9. Januar 2012, **14.00 Uhr**, Rathaus, Gobelinsaal

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE

2. Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung am 05.12.2011

3. A L L G E M E I N E V E R W A L T U N G S V O R L A G E N

3.1. "Auf dem Weg zur inklusiven Stadt"
(Informationsdrucks. Nr. 1967/2011 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

4. A N T R Ä G E

4.1. Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER zur Flußufermauer der Leine im Altstadtbereich
(Drucks. Nr. 2284/2011)

4.1.1. Stellungnahme der Verwaltung zu dem Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER zur Flußufermauer der Leine im Altstadtbereich
(Drucks. Nr. 2284/2011 S1)

5. F L Ä C H E N N U T Z U N G S P L A N A N G E L E G E N H E I T E N

5.1. 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,
Bereich: Bothfeld / westlich Metzhof
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2380/2011 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt

6. B E B A U U N G S P L A N A N G E L E G E N H E I T E N

6.1. Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd. - Landesverwaltung Planckstraße - Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(Drucks. Nr. 2112/2011 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt

Hierzu ist die/der Bezirksbürgermeister/in des Stadtbezirksrates 7 eingeladen.

6.2. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1750 - Verbrauchermarkt nördlich Spielhagenstraße
(Drucks. Nr. 2241/2011 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt

Hierzu ist die/der Bezirksbürgermeister/in des Stadtbezirksrates 7 eingeladen.

7. B E R I C H T D E S D E Z E R N E N T E N

8. M I T T E I L U N G E N U N D A N F R A G E N

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

Weil

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

2. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen
am Montag, 9. Januar 2012, Rathaus, Gobelinsaal

Beginn	14.00 Uhr
Ende	15.00 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Mineur	(SPD)
Ratsherr Bindert	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsherr Blaschzyk	(CDU)
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Fischer	(CDU)
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)
Ratsherr Hellmann	(CDU)
Ratsherr Hermann	(SPD)
Ratsherr Hofmann	(SPD)
Ratsherr Kelich	(SPD)
(Ratsfrau Wallat)	(SPD)

Beratende Mitglieder:
Herr Battefeld
Herr Dirscherl
Frau Dr. Frech
Herr Kruse
(Frau Sandkühler)
Herr Dr. Dr. Wöhler

Grundmandat:

(Ratsherr Böning)	(DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsherr Hillbrecht	(PIRATEN)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Erster Stadtrat Mönninghoff	Wirtschafts- und Umweltdezernat
Frau Koebe	Wirtschafts- und Umweltdezernat
Frau Hammann	Jugend- und Sozialdezernat
Frau Kehrein	Fachbereich Soziales
Herr Zunft	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Frau van Schwartzenberg	Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Frau Wagner	Fachbereich Umwelt und Stadtgrün
Herr Gerhardt	Fachbereich Umwelt und Stadtgrün
Herr Breyvogel	Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE

2. Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung am 05.12.2011

3. A L L G E M E I N E V E R W A L T U N G S V O R L A G E N

3.1. "Auf dem Weg zur inklusiven Stadt"
(Informationsdrucks. Nr. 1967/2011 mit 1 Anlage)

4. A N T R Ä G E

4.1. Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER zur Flußufermauer der Leine im Altstadtbereich
(Drucks. Nr. 2284/2011)

4.1.1. Flußufermauer der Leine im Altstadtbereich
(Drucks. Nr. 2284/2011 S1)

5. F L Ä C H E N N U T Z U N G S P L A N A N G E L E G E N H E I T E N

5.1. 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,
Bereich: Bothfeld / westlich Metzhof
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2380/2011 mit 3 Anlagen)

6. B E B A U U N G S P L A N A N G E L E G E N H E I T E N

6.1. Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd. - Landesverwaltung Planckstraße -
- Aufstellungsbeschluss,
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(Drucks. Nr. 2112/2011 mit 4 Anlagen)

6.2. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1750 - Verbrauchermarkt nördlich Spielhagenstraße
(Drucks. Nr. 2241/2011 mit 2 Anlagen)

7. B E R I C H T D E S D E Z E R N E N T E N

8. M I T T E I L U N G E N U N D A N F R A G E N

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

Ratsfrau Langensiepen eröffnete die Sitzung um 14:00 Uhr und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wurde mit folgenden Änderungen genehmigt:

Der Tagesordnungspunkt 2. wurde auf Bitten der Verwaltung abgesetzt.

TOP 1.
EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE

Keine Fragen

TOP 2.
Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung am 05.12.2011

Abgesetzt

TOP 3.
A L L G E M E I N E V E R W A L T U N G S V O R L A G E N

TOP 3.1.
"Auf dem Weg zur inklusiven Stadt"
(Informationsdrucksache Nr. 1967/2011 mit 1 Anlage)

Erster Stadtrat Mönninghoff merkte an, dass im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld des Ausschusses von besonderem Interesse sei, wie die dargestellten Inhalte bei der Grünflächen- und Spielplatzplanung einfließen. Die Verwaltung werde hierzu im Laufe des Jahres gesondert referieren.

Ratsherr Mineur betonte die Bedeutung der Drucksache. Dabei seien nicht nur Grünflächen und Spielplätze von Relevanz, grundsätzlich galt es in allen Bereichen des Lebens einen barrierefreien Zugang zu gewähren. Auch wenn dies bei Gebäude zunehmend Beachtung finde, gäbe es doch im Detail immer wieder unüberwindbare Hindernisse.

Ratsherr Wruck fragte, wie viele Menschen mit Behinderung in Hannover leben.

Frau Hammann antwortete, dass ca. 54.000 Menschen im Stadtgebiet einen Schwerbehindertenausweis besitzen, die Zahl der Menschen mit Behinderung sei ungleich höher. Der Ausweis werde nicht von jedem in Anspruch genommen, da Kinder und Senioren die möglichen Vergünstigungen bereits anderweitig erhalten.
Auch würden Senioren oftmals keinen Ausweis beantragen, wenn sie von altersbedingten Einschränkungen des Hör- und Sehvermögens sowie der Mobilität betroffen seien.
Des Weiteren seien Menschen mit einer zeitweisen Behinderung, wie beispielsweise im Krankheitsfall, nicht erfasst. Es sei weiter zu beachten, dass durch fehlende Barrierefreiheit nicht nur der Behinderte eine Einschränkung erfahre, sondern auch Freunde und Familie indirekt betroffen seien.

Herr Kruse regte an, dass im Hinblick auf die Inklusion der Personenkreis um ältere Menschen mit Demenzerkrankungen erweitert werden sollte.

Der Inklusion älterer behinderter Mitmenschen müsse vor dem Hintergrund des demographischen Wandels besondere Bedeutung zukommen und im Generationendialog aktiv thematisiert werden.

Ratsherr Engelke erklärte, dass die politischen Gremien, dank der engagierten Arbeit von Frau Hammann, insbesondere im Bezug auf die Barrierefreiheit bei neuen Bauprojekten sensibilisiert worden seien.
Er äußerte sein Bedauern darüber, dass dies nicht in allen Bereichen in Gänze umgesetzt werde. Es sei beispielsweise zwar bei der Vorstellung der Maßnahmen am Weißekreuzplatz im Bezirksrat seitens der Verwaltung noch von einer Rampe für das Erreichen der tiefliegenden Grünfläche gesprochen worden, diese habe man dann bei der Umsetzung aber vermissen lassen.
Der überraschend hohe Anteil der Menschen mit Behinderung an der Bevölkerung mache deutlich, dass man hier in der Pflicht stehe, auf die besonderen Bedürfnisse einzugehen und das Dargestellte aktiv voranzutreiben und zu praktizieren.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.
A N T R Ä G E

TOP 4.1.
Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER zur Flußufermauer der Leine im Altstadtbereich
(Drucks. Nr. 2284/2011)

Ratsherr Wruck begrüßte die Tatkraft der Verwaltung in dieser Angelegenheit. Seine Fraktion halte den Antrag dennoch aufrecht.

Ratsherr Bindert wies daraufhin, dass die Verwaltung bereits eine entsprechende Planung durchführe und der Antrag insoweit obsolet sei.

Ratsherr Mineur stimmte Ratsherrn Bindert zu und drückte sein Unverständnis über den Zeitpunkt der Antragstellung aus.

Ratsherr Engelke äußerte sein Unverständnis darüber, dass die antragstellende Fraktion hier mit der Antwort der Verwaltung zufrieden sei. Im vorletzten Absatz der Stellungnahme der Verwaltung werde angeführt, dass die aktuellen Ergebnisse und Zielsetzungen des städtebaulichen Dialoges zu Hannover City 2020+ mit berücksichtigt werden sollen, in diesen sei die Mauer nicht vorgesehen.

Erster Stadtrat Mönninghoff erläuterte, dass im Haushaltsplanentwurf bereits Planungsmittel für das laufende Jahr und Baukosten für das kommende Jahr veranschlagt seien. Da es sich hierbei um ein Gesamtvolumen von mehr als 300.000 Euro handele, werde es auch eine entsprechende Baudrucksache geben. Die Planung sei noch nicht abgeschlossen, die Verwaltung müsse im Rahmen der Selbigen entsprechend Position beziehen, in welcher Form die Ufermauer umgesetzt werden könne.

Ratsherr Förste erklärte, dass seine Fraktion den Antrag ablehne, da bereits entsprechende Mittel im Haushalt zur Verfügung stünden.

0 Stimmen dafür, 11 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.1.1.
Flußufermauer der Leine im Altstadtbereich
(Drucks. Nr. 2284/2011 S1)
Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER - Ermittlung der Kosten und der Bauzeit einer möglichen Instandsetzung der Flussufermauer der Leine im Altstadtbereich

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.
F L Ä C H E N N U T Z U N G S P L A N A N G E L E G E N H E I T E N

TOP 5.1.
218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,
Bereich: Bothfeld / westlich Metzhof
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2380/2011 mit 3 Anlagen)

Einstimmig

TOP 6.
B E B A U U N G S P L A N A N G E L E G E N H E I T E N

TOP 6.1.
Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd. - Landesverwaltung Planckstraße -
- Aufstellungsbeschluss,
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(Drucks. Nr. 2112/2011 mit 4 Anlagen)

Einstimmig

TOP 6.2.
Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1750
Verbrauchermarkt nördlich Spielhagenstraße
(Drucks. Nr. 2241/2011 mit 2 Anlagen)

Ratsherr Mineur äußerte sich erfreut darüber, dass im Rahmen des Bauvorhabens auch zwölf überdachte Fahrradabstellplätze errichtet würden. Darüber hinaus verdiene das energetische Konzept besondere Anerkennung.

Herr Kruse wies daraufhin, dass hier lediglich zwei Stellplätze für Menschen mit Behinderung vorgesehen seien, dies erscheine vor dem Hintergrund der Inklusion, gemäß den Ausführungen zu TOP 3.1, eindeutig zu wenig. Er bitte die Verwaltung zu prüfen, ob

nicht mehr Parkplätze für Behinderte zur Verfügung gestellt werden könnten.

Ratsherr Engelke merkte an, dass die Aufzählung der Werbeflächen unverständlich sei und sich nur schwerlich nachvollziehen lasse, wo die Vielzahl an Werbung tatsächlich angebracht werde.

Herr Zunft erklärte, dass man an dieser Stelle versucht habe den Umfang und die Position der mit dem Bauträger abgestimmten Werbeflächen schriftlich zu fixieren. Im Bauausschuss sei das Konzept für die Werbeflächen auch graphisch dargestellt worden und so erheblich besser nachzuvollziehen.

Ratsherr Hellmann erkundigte sich, ob und welche rechtlichen Vorgaben es hinsichtlich des Anteils an vorzuhaltenden Behindertenstellplätzen gäbe.

Herr Zunft führte aus, dass es entsprechende bauordnungsrechtliche Vorschriften gebe. Es wurde hier mit der vorgeschriebenen Mindestanzahl an vorzuhaltenden Parkplätzen geplant.

Erster Stadtrat Mönninghoff gab zu bedenken, dass hierbei nicht die Anzahl aller Menschen mit Behinderung relevant sei, sondern nur derjenigen die Pkws nutzen.
Die genaue Zahl der Betroffenen im Stadtgebiet sei ihm nicht bekannt. Die Verwaltung werde das Thema bei nächster Gelegenheit umfassend im Bauausschuss präsentieren.

Ratsherr Mineur wies darauf hin, dass gemäß Punkt 8 der Drucksache die Fläche trotz Altlasten nicht entsiegelt werde. Angesichts der Vorkommnisse mit Altlasten in der Vergangenheit wäre hier eine Entsorgung wünschenswert gewesen. Es sei nicht vorhersehbar, ob die Fläche eines Tages nicht auch anderweitig genutzt werde.

Herr Zunft erklärte, dass in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde entsprechende Untersuchung durchgeführt und ausgewertet worden seien. Demnach bestehe keine Gefährdung des Grundwassers, so dass nach Abwägung der Ergebnisse die vorhandenen Altlasten im Boden verbleiben können. Dieses Vorgehen sei ausdrücklich mit der unteren Bodenschutzbehörde und im Nachgang auch mit dem Bauträger abgestimmt.

Erster Stadtrat Mönninghoff ergänzte, dass das Vorgehen auch rechtlich einwandfrei sei. Die Entfernung der vorhandenen Altlasten sei sicherlich wünschenswert, da hier jedoch keine Gefährdung nachgewiesen worden sei, erscheine es unangemessen dem Bauträger entsprechende Kosten aufzuerlegen.

Ratsherr Hellmann begrüßte die Drucksache und verwies auf den vorherigen Zustand des Geländes, das neue Bauvorhaben an diesem Standort sei aus städtebaulicher Sicht ein Gewinn.

Einstimmig

TOP 7.
B E R I C H T D E S D E Z E R N E N T E N

Keine Tagesordnungspunkte

TOP 8.
M I T T E I L U N G E N U N D A N F R A G E N

Ratsherr Engelke wies auf einen Artikel des Stadtanzeigers Ost vom 15.12.2011 hin, der den Anbau von Gemeinderäumen an die Apostelkirche in der Oststadt zum Thema hatte. Bereits 2007 sei an dieser Stelle ein maroder Baum gefällt worden, ohne dass vor Ort eine Ersatzpflanzung erfolgt sei. Obwohl die Baugenehmigung bisher nicht erteilt worden sei, habe es aktuell bereits eine weitere Fällung gegeben. Fraglich sei inwieweit eine Ersatzbepflanzung von der Kirchengemeinde 2007 eingefordert wurde und ob man deren Umsetzung auch überprüft habe. Des Weiteren bat er zu erfahren, wie sich die aktuelle Fällung noch vor der Erteilung einer Baugenehmigung erkläre.
Es bestünde in der Nachbarschaft der Verdacht, dass auch noch ein weiterer Baum gefällt werden solle.

Erster Stadtrat Mönninghoff erklärte, dass im Rahmen der Fällgenehmigung auch die Ersatzpflanzung geregelt sei und diese stichprobenartig kontrolliert würde. Auch müsste der Antragsteller die Durchführung der Ersatzpflanzung melden.
Für die weiteren Fragen sagte er eine Protokollantwort.

Protokollantwort:

Im Februar 2011 wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass die Bauarbeiten im Frühjahr beginnen würden. Um weitere Schäden für die Natur zu vermeiden, habe man ausnahmsweise der Fällung vor Beginn der Brutzeit und damit auch vor dem Vorliegen einer Baugenehmigung zugestimmt. Mit der Fällgenehmigung wurde eine Ersatzpflanzung von drei Bäumen in einer Pflanzqualität von 20-25cm Umfang verbindlich festgelegt.
Für den in 2007 gefällten Baum wurde bisher keine Ersatzpflanzung vor Ort durchgeführt, weil damals bereits absehbar gewesen sei, dass es in den darauffolgenden Jahren Baumaßnahmen geben werde. Der Bescheidempfänger hat die Durchführung der Ersatzpflanzung nach dem Abschluss der Bauarbeiten grundsätzlich zu melden, ansonsten wird die Verwaltung ihrerseits tätig. Ein Fällantrag für einen weiteren Baum liegt der Verwaltung bisher nicht vor.

Ratsherr Engelke fragte, ob auch eine Ersatzpflanzung zu leisten sei, wenn der Baum von starken Winden zu Fall gebracht werde.

Frau van Schwartzenberg verneinte dies. In Fällen von höherer Gewalt werden den Eigentümern nicht auferlegt Ersatzpflanzungen zu leisten.

Ratsherr Fischer bat zu erfahren, wer innerhalb der Verwaltung über die Verkehrssicherheit von Bäumen und eine daraus resultierende Fällung entscheide. Außerdem erkundigte er sich, wer die Haftung trage, wenn ein Antrag auf Fällung abgelehnt werde, der Baum später aber durch Umstürzen Schäden verursache.

Erster Stadtrat Mönninghoff erklärte, dass bei Antragsstellung die Sachlage von den zuständigen städtischen Mitarbeiter geprüft werde, dabei bestehe kein Unterschied zwischen städtischen Bäumen und denen auf privaten Grundstücken.
Den beschriebenen Haftungsgrund habe er bisher noch nicht erlebt, sollte ein derartiger Einzelfall eintreten, wäre rechtlich zu klären inwieweit die Stadt eine Haftung zu tragen habe.
Für Schäden die durch städtische Bäume entstehen hafte die Stadt grundsätzlich.

Ratsherr Fischer erkundigte sich, wie der „Rio+20 – nachhaltig vor Ort!“ Kongress in

Hannover finanziert worden sei und ob man eine Schlussabrechnung erhalten könne.

Erster Stadtrat Mönninghoff erläuterte, dass neben einer Reihe von Sponsoren, das Bundesumweltministerium mit einem Beitrag von 100.000 Euro einen erheblichen Teil der Kosten trage. Noch habe man aber keine Schlussabrechnung. Herr Mönninghoff sagte zu, nach Vorliegen der Schlussrechnung erneut zu berichten.

Herr Battefeld merkte an, dass eine Grünfläche an der Freiherr-von-Fritsch Kaserne allgemein in einem schlechten Zustand sei und an dieser Stelle durch herabfallende Äste eine Gefährdung für Passanten an der nahen Bushaltestelle bestehen könnte. In der Vergangenheit seien bereits größere Äste abgängig gewesen, ohne dass der Eigentümer aktiv geworden sei. Er bat zu erfahren, inwieweit es der Verwaltung möglich sei, hier tätig zu werden bzw. dem Eigentümer dies aufzuerlegen.

Erster Stadtrat Mönninghoff wies darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine städtische Fläche handele und die Verwaltung entsprechend nicht zuständig sei. Auch liege die Verkehrssicherungspflicht einzig beim Eigentümer des Grundstücks. Es bestehe insoweit nur die Möglichkeit diesen per Schreiben auf den Zustand der Bäume hinzuweisen.

Protokollantwort:

Die Pappel auf dem Grundstück der Freiherr-von-Fritsch Kaserne (Haltestelle Langenforther Straße) wurde bereits durch eine Fachfirma in Absprache mit dem städtischen Baumschutzteam von den verkehrsgefährdenden Ästen befreit. Bei der aktuellen Sachlage vor Ort besteht insofern nach Ansicht der Verwaltung kein akuter Handlungsbedarf.

Ratsherr Hellmann fragte, ob die Verwaltung bei einer konkreten Gefährdung zur Ersatzvornahme berechtigt wäre.

Erster Stadtrat Mönninghoff führte aus, dass es an einer rechtlichen Ermächtigungsgrundlage für das Tätigwerden der Verwaltung mangele. Die Verkehrssicherheit von privaten Flächen obliege dem jeweiligen Eigentümer.

Ratsherr Fischer ergänzte, dass hier der Baum zwar auf einem privaten Grundstück stehe die Gefährdung aber auch für den angrenzenden öffentlichen Raum bestehe.
Er bat des Weiteren zu erfahren, ob die Verwaltung handeln könne, wenn das private Grundstück in einem allgemein schlechten Zustand sei.

Erster Stadtrat Mönninghoff antwortete, dass dies erst bei einer konkreten Gefährdung, beispielsweise einer drohenden Rattenplage, möglich sei. Der Eigentümer werde ansonsten zwar angeschrieben, man könne ihn ohne eine besondere Gefahrensituation aber nicht zu einem Tun verpflichten. Eine weitergehende Antwort wie die Stadt auf private Baumeigentümer Einfluss nehmen könne, werde mit dem Protokoll nachgeliefert.

Weiterführende Protokollantwort:

Der (Baum-) Eigentümer ist grundsätzlich verantwortlich für alle von seinem Eigentum ausgehenden Gefahren und hat entsprechend die Pflicht, Gefahren zu erkennen und zu beseitigen bzw. sein Eigentum soweit regelmäßig zu überprüfen, dass der Allgemeinheit über den von ihr im Allgemeinen zu erwartenden Gefahrenrahmen kein Schaden droht.

Die Baumschutzsatzung beschränkt die Handlungsfähigkeit eines Baumeigentümers, in dem sie ein Antragsverfahren für die Beseitigung eines gefahrenträchtigen Baums

vorschreibt. Dies befreit einen Baumeigentümer jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten. Er muss auch weiterhin für regelmäßige Baumkontrollen sorgen und bei begründetem Gefahrenverdacht einen Fällantrag bei der Verwaltung stellen. Er behält aber das Haftungsrisiko, dass er auch ohne Baumschutzsatzung tragen würde.

Vom Eigentum einer Person ausgehende Gefahren für andere und im Schadensfall entsprechende Schadensersatzforderungen befinden sich grundsätzlich auf dem Gebiet des Privatrechts. Die Behörde kann folglich auch niemanden zwingen, bestimmte Handlungen zur Wahrung der Sorgfaltspflicht durchzuführen, sofern sie dazu nicht durch eine öffentlich-rechtliche Norm ermächtigt ist. Da es solche Normen für Bäume nicht gibt, kann die Stadt niemanden per Verwaltungsakt auffordern, regelmäßig Baumkontrollen durchzuführen oder einen Antrag auf Ausnahme von der Baumschutzsatzung zu stellen. Die Baumschutzsatzung bietet keine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung von Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr.

Eine Ausnahme davon kann sich ergeben, wenn sich für die Allgemeinheit eine Gefahr ergeben könnte, indem ein Baum z.B. auf einen Gehweg oder eine Straße ragt. Paragraph 11 des Nds. SOG ermächtigt die Behörden generell, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Für ein Eingreifen nach dem Gefahrenabwehrrecht wäre grundsätzlich der FB Recht & Ordnung (32) oder die Polizei zuständig.

Bei den vorgestellten Szenarien ist 67.70 wie folgt beteiligt:

1. Ein Baum steht auf Privatgrundstück, ist windwurfgefährdet, die Gefahr geht jedoch nicht über das Privatgrundstück hinaus.

Ein öffentliches Interesse an einem Einschreiten besteht nicht. Verantwortung beim Eigentümer.

2. Ein Baum steht auf Privatgrundstück, ist windwurfgefährdet mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum, hier eine Bushaltestelle.

Der Fachbereich Tiefbau stellt durch Außendienstmitarbeiter eine mögliche Gefährdung der Verkehrssicherheit fest und zieht die Mitarbeiter des Baumschutzes zur Bewertung der Gefahrenlage hinzu. Je nach Bewertung der Situation werden in Abstimmung mit dem Fachbereich Recht und Ordnung, die entsprechend der Einschätzung des Baumschutzteams für die Herstellung der Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen eingeleitet. Im akuten Fall kann eine Entfernung angeordnet werden.

Behandelt

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

Die Ausschussvorsitzende **Ratsfrau Langensiepen** beendete die Sitzung um 15:00 Uhr

Mönninghoff | Breyvogel

Erster Stadtrat | Für die Niederschrift

„Auf dem Weg zur inklusiven Stadt“

Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Landeshauptstadt Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Hannover
Der Oberbürgermeister
Jugend- und Sozialdezernat
Koordinationsstelle Inklusion

Auftrag

„Die Verwaltung wird beauftragt, ein kommunales Handlungsprogramm zur Inklusion zu entwickeln. Das Thema Inklusion ist fachübergreifend zu behandeln. Den Gremien ist ein jährlicher Bericht zur Umsetzung vorzulegen.“

(Zusatzantrag der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover vom 21.01.2011)

Koordinationsstelle Inklusion

Andrea Hammann

Beauftragte für Menschen mit Behinderung /

Jugend- und Sozialdezernat

Anne Kehrein

Bereichsübergreifende Sonderaufgaben /
Fachbereich Soziales

Was ist Integration?

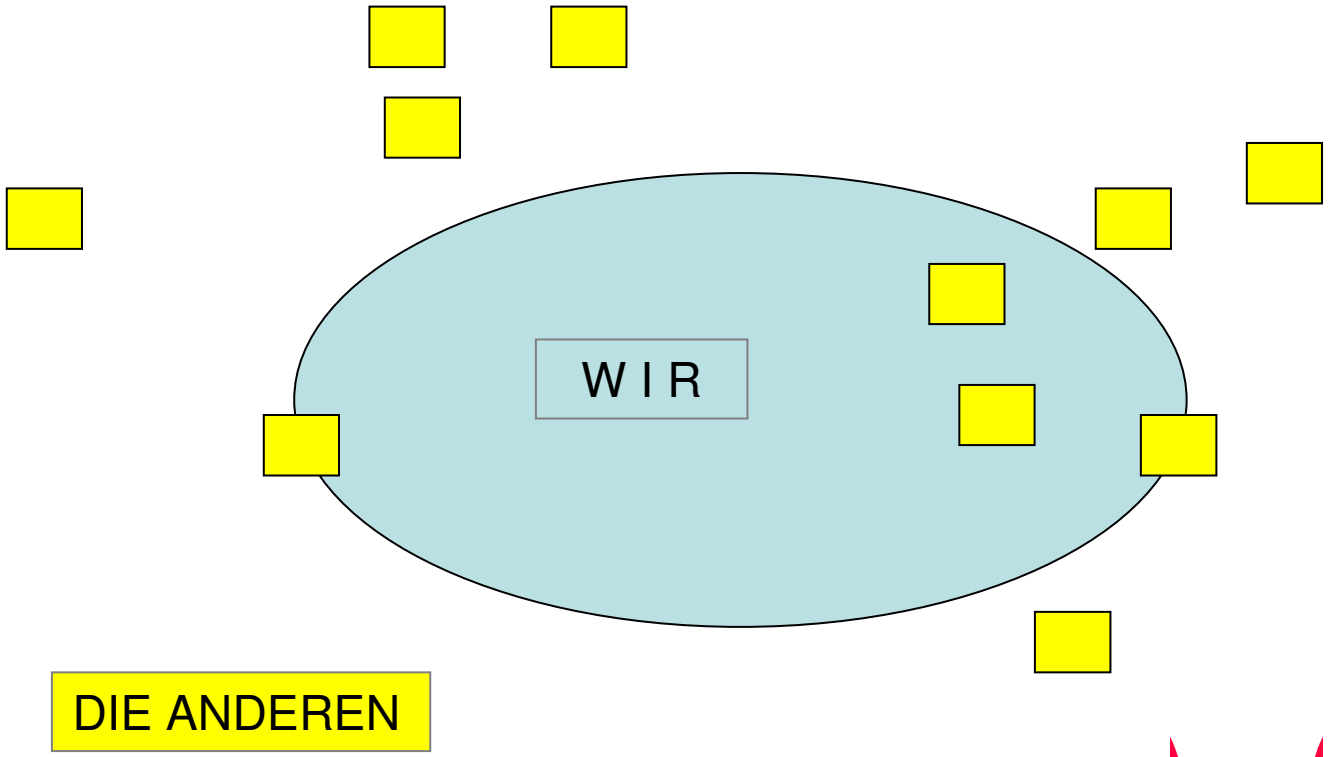

Was ist Inklusion?

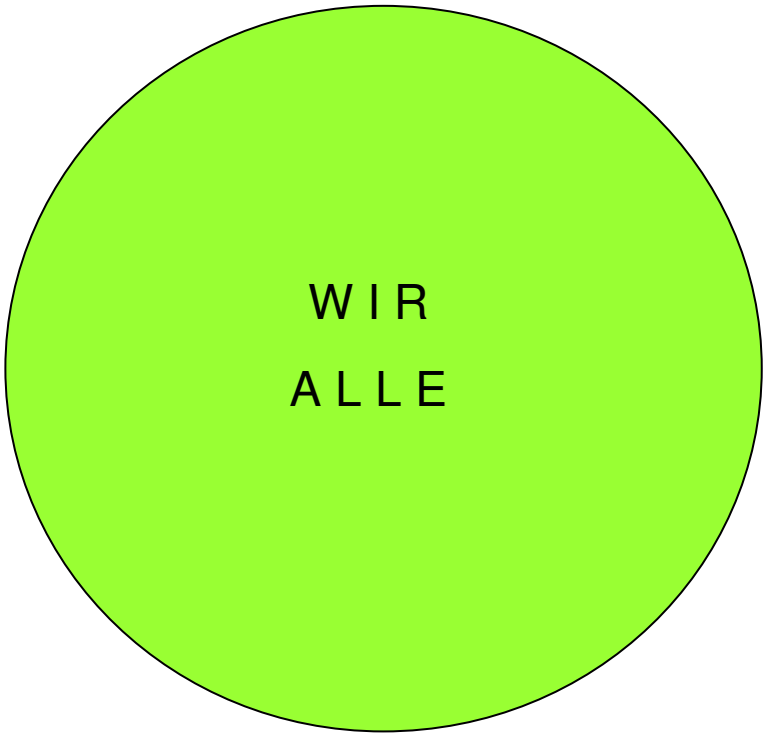

Es ist normal,
verschieden
zu sein!

(Sozialbericht 2008)

Wo stehen wir in Hannover bereits?

- Bauprogramm (1977)
- Behindertenbericht (1999)
- Arbeit der Behindertenbeauftragten seit 2000
- Beitritt Deklaration von Barcelona (2005)
- Umsetzung vielfältiger Projekte
- und vieles mehr!

Wie macht sich Hannover auf den Weg?

- Fortführung der Arbeit der Behindertenbeauftragten
- Koordinationsstelle Inklusion
- dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe „Inklusion“
- Handlungsprogramm Inklusion Herbst 2012
- Einbeziehung der Zielgruppe durch Runden Tisch für Menschen mit Behinderung

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung!

Landeshauptstadt Hannover

Informations-drucksache

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Jugendhilfeausschuss
In den Kulturausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Schulausschuss
In den Sozialausschuss
In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Verwaltungsausschuss
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 1967/2011
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

"Auf dem Weg zur inklusiven Stadt"

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2011 wurde die Verwaltung beauftragt, ein fachübergreifend angelegtes, kommunales Handlungsprogramm zum Thema Inklusion zu entwickeln. Den Gremien soll von der Verwaltung ein jährlicher Bericht zur Umsetzung vorgelegt werden.

Die Verwaltung stellt in der Anlage den Gremien den aktuellen Sachstand zur Erstellung des kommunalen Handlungsprogramms Inklusion dar. Zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Hannover wird dabei Folgendes festgestellt:

Es wird eine dezernatsübergreifend angelegte AG „Inklusion“ innerhalb der Stadtverwaltung unter Federführung des Jugend- und Sozialdezernates eingerichtet.

Diese hat zum Ziel, dass das Thema Inklusion noch stärker als bisher in den nächsten Jahren handlungsfeldübergreifend Bestandteil von Planungen und Verwaltungshandeln wird. Dazu gehört insbesondere auch, dass das Thema Inklusion im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Kita-Planung verpflichtend einbezogen wird. Für den Bereich

der Schulentwicklungsplanung gibt es bereits eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Land, Region Hannover und Stadt Hannover, die das Konzept zur Umsetzung von Inklusion in Schulen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Landes erarbeiten wird. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden in die dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe eingebracht.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus jedem Dezernat sowie die städtische Behindertenbeauftragte.

Aufgaben sind:

- Setzung von Schwerpunkten für die weitere Planung von inklusionsfördernden Maßnahmen, insbesondere auch im Sozialraum,
- Vorlage eines jährlichen Sachstandsberichts für den Rat über den Fortgang der Inklusion unter Beteiligung des Runden Tischs für Menschen mit Behinderung,
- Verfolg der weiteren Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere auf Bundes-/ Landesebene,
- Koordinierungs- und Erfahrungsaustausch über die UN-Behindertenrechtskonvention / Umsetzung innerhalb der Verwaltung,
- Planung und Durchführung von Informationsmaßnahmen über die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel, Betroffene und Institutionen über den Stand und die Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt zu informieren sowie
- Bündelung und konzeptionelle Einbindung der unterschiedlichen finanziellen Fördermöglichkeiten (SGB, Krankenkassen u.a.) und Ressourcen.

Eine entsprechende Koordinationsstelle wird im Jugend- und Sozialdezernat eingerichtet.

Dem Rat wird ein jährlicher Bericht über den Fortgang der Inklusionsförderung übermittelt. Dies gilt unter Einbezug einer jeweils vorausgehenden Befassung durch den Runden Tisch für Menschen mit Behinderung.

Potentielle Anlaufstellen für Betroffene werden über den Stand und die Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt informiert.

Im Rahmen der Schulentwicklungs-, kommunalen Bildungs- und Kita-Planung wird das Thema „Inklusion“ verpflichtend einbezogen.

Beim Ausbau der Krippenbetreuung ist am Ziel, behinderte und nicht-behinderte Kinder gleich zu behandeln auch unter dem Gesichtspunkt verringerter Gruppengrößen festzuhalten.

Bei Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes werden die Konsequenzen für die Förder- und Regelschulen im Hinblick auf die inklusive Beschulung in Hannover geprüft und im Rahmen der Fortschreibung des hannoverschen Konzeptes Rat und Öffentlichkeit vorgestellt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten und von Menschen mit Behinderung
Das Thema Inklusion behandelt die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Alter, Geschlecht oder Nationalität.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt De - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme

Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**
		Saldo Sonderfelder	**0,00**

Teilergebnishaushalt De

Angaben pro Jahr

Produkt **Bezeichnung**

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	**0,00**
Außerordentliche Erträge	0,00	**Außerordentliche Aufwendungen**	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	**0,00**

Dez. III
Hannover / 24.10.2011

„Auf dem Weg zur inklusiven Stadt“

Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Landeshauptstadt Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Der Oberbürgermeister
Jugend- und Sozialdezernat
Rathaus, Trammplatz 2, 30159 Hannover
Koordinationsstelle Inklusion
Andrea Hammann, Jugend- und Sozialdezernat
Anne Kehrein, Fachbereich Soziales (50 K)

Inhaltsübersicht

Einführung: Auf dem Weg zur inklusiven Stadt 3

1. Definition des Begriffs Inklusion 5

1.1 Grundlage und Ziel von Inklusion 5

1.2 Definition: Integration und Inklusion 5

2. Rahmenbedingungen bei Bund und Land 7

3. Rechte und Pflichten aus der Konvention 7

4. Handlungsfelder für die Landeshauptstadt Hannover 9

4.1 Bildungsprimat 9

4.2 Förderung der inklusiven Sozialraumgestaltung 11

4.3 Schulen 13

4.4 Tageseinrichtungen für Kinder 16

5. Weitere Schritte zur Entwicklung eines Handlungsprogramms Inklusion 19

Einführung: Auf dem Weg zur inklusiven Stadt

Der Rat der Stadt hat die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2011 beauftragt, ein fachübergreifend angelegtes kommunales Handlungsprogramm zum Thema „Inklusion“ zu entwickeln. Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und weitere Schritte zur Umsetzung dieses Auftrages werden in dieser Drucksache beschrieben.

In der Verantwortung der gesamten Gesellschaft soll es liegen, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“[1]

Diese Zielsetzung verfolgt die im Jahr 2006 verabschiedete UN-Behindertenrechtskonvention „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK), die von der Bundesrepublik Deutschland am 24. Februar 2009 ratifiziert wurde und die mit dem am 15. Juni 2011 vorgelegten Nationalen Aktionsplan konkretisiert wurde.

Die Stadt Hannover will sich daran beteiligen und diese Zielsetzung künftig verstärkt in Planungen und Projekte einbringen. Sie knüpft damit an einen bereits seit langem angelegten Prozess der Einbindung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in die Stadtentwicklung an.

Bereits im Jahr 1999 wurde im städtischen Behindertenbericht formuliert:

„Es ist Aufgabe nicht nur kommunaler oder staatlicher Stellen, sondern jedes Einzelnen, ihnen *[den Menschen mit Behinderungen]* ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. [...] Auch wenn alle Bestrebungen in Richtung Integration und Normalisierung laufen, bestehen in der Praxis immer wieder Hemmnisse und Barrieren, die es Menschen mit Behinderungen schwer machen, eigenständig und autonom am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Das Ziel der Integration und Normalisierung darf aber auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Benachteiligungen weiterhin besonderer Förderung und Unterstützung bedürfen, die Berücksichtigung finden muss.“ [2]

1999 wurden vor Veröffentlichung des Behindertenberichts Betroffene über die Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen und Verbände von Menschen mit

[1] UN-Behindertenrechtskonvention „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention 2006, Artikel 1)

[2] Landeshauptstadt Hannover / Gesundheits-, Jugend- und Sozialdezernat: Behindertenbericht 1999 - Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Hannover, S. 5

Behinderungen in die Berichterstattung eingebunden. Auch diese Form der Partizipation ist für die Stadt Hannover somit nicht neu und kann im Rahmen des zu erstellenden Inklusionsberichts fortgeführt werden.

Im Anschluss an den Bericht wurde im Jahr 2000 die Stelle der Behindertenbeauftragten eingerichtet, die seitdem die Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Planungsprozesse und Verwaltungshandeln einbringt und Beteiligung der Betroffene organisiert und repräsentiert. Zahlreiche Projekte sind in den letzten zehn Jahren von dieser Stelle aus initiiert und begleitet worden.

Im März 2005 folgte der Beitritt der Stadt Hannover zur Deklaration von Barcelona („Die Stadt und die behinderten Menschen“). Als Schwerpunktthema im Sozialbericht 2008 des Jugend- und Sozialdezernates wurde bereits – ohne Nennung des Fachterminus – die Idee der Inklusion beschrieben:

Die Stadt Hannover wirkt darauf hin, „auf kommunaler Ebene die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen bzw. zu verhindern, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten [...]. Dabei ist es wichtig, ein Bewusstsein dafür herzustellen, dass es nicht darum geht, Sondermaßnahmen und Hilfen für Behinderte zu schaffen, sondern vielmehr die bauliche Umwelt und alle örtlichen Strukturen und Dienstleistungen so zu gestalten, dass sie von Menschen mit und ohne Behinderungen, eben von der gesamten Bevölkerung, genutzt werden können. Nur so kann ein Lebensraum entstehen, in dem Menschen nicht ausgegrenzt werden, sondern selbstverständlich dazugehören – nach dem Motto: Es ist normal, verschieden zu sein.“[3]

Die Stadt Hannover wird dazu genannten Prozesse unter dem verstärkten Blickwinkel „Inklusion“ weiterführen, Bestehendes überprüfen und Arbeitsansätze ggf. neu ausrichten. Dabei sind Rahmenbedingungen wie Zuständigkeiten und finanzielle Bedingungen selbstverständlich zu beachten und Zeitvorstellungen zu entwickeln. Zugleich aber wird ein eindeutiges Zielverständnis mit dem „Weg zur inklusiven Stadt“ fixiert.

[3] Landeshauptstadt Hannover / Jugend- und Sozialdezernat: Sozialbericht 2008 – Bericht zur sozialen Situation in Hannover, S. 105

1. Definition des Begriffs Inklusion

1.1 Grundlage und Ziel von Inklusion

Grundlage ist das oben erwähnte Übereinkommen der Vereinten Nationen, in dem formuliert wird:

„Die Bundesregierung nimmt die Aufforderung der UN-Behindertenrechtskonvention an, den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Rechten stetig zu verbessern. Es geht um gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben.“ (vergleiche: Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung „einfach machen“ – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Kabinettsbeschluss vom 15.06.2011).

Die Konvention zielt somit auf eine Politik für Menschen mit Behinderungen ab, in der diese durchgängig gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen teilhaben können. Diese gleichberechtigte Teilhabe bezieht sich auf nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens. Sie umfasst insbesondere:

- Kindheit (Artikel 7)
- Zugänglichkeit und Barrierefreiheit (Artikel 9)
- unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft (Artikel 19)
- persönliche Mobilität (Artikel 20)
- Zugang zu Informationen (Artikel 21)
- Bildung (Artikel 24)
- Habilitation und Rehabilitation (Artikel 26)
- Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)

1.2 Definition: Integration und Inklusion

Inklusion ist somit deutlich weitgehender ist als der bislang verwendete Begriff der Integration von Menschen mit Behinderungen. Nach der Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge besteht der wesentliche Unterschied darin, dass Integration eine Anpassungsleistung der zu integrierenden Personen an die vorhandenen Strukturen verlangt, während nach dem Konzept der

Inklusion Vielfalt als Wert an sich begriffen wird, die Gesellschaft offen und zugänglich für alle ist und flexibel auf die verschiedenen individuellen Voraussetzungen aller eingeht; ein solches System setzt entsprechend leistungsfähige gesellschaftliche Strukturen voraus.

Integration

In Stichworten und plakativ zusammengefasst bedeutet somit Integration:

- Um Integration muss man bitten beziehungsweise sie muss individuell beantragt werden.
- Sie erfolgt auf der Grundlage von Gutachten oder Zustimmung von Experten.
- Integration ist nicht Normalfall, sondern ist eher die Ausnahme.

Dies spiegelt sich auch in den bisherigen Regelungen der Sozialgesetzgebung (zum Beispiel in den Sozialgesetzbüchern SGB VIII, SGB IX und SGB XII) wider: Es steht der einzelne Mensch mit Behinderungen im Fokus; ihm sollen individuelle Hilfen gewährt werden, um ihn in die Gesellschaft einzugliedern und ihm ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (vergleiche. § 53 SGB XII / Eingliederungshilfe). Die Hilfen des SGB XII werden darüber hinaus nur und erst dann gewährt, wenn bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.

Das derzeitige System der Gewährung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen ist im Übrigen davon geprägt, dass verschiedene gesetzliche Regelungen an unterschiedliche Lebenssituationen anknüpfen. Dies wird am Beispiel der Integrationshelfer in Schulen deutlich (§ 35a SGB VIII, § 54 SGB XII oder entsprechende Regelungen in den Landesschulgesetzen).

Hieraus resultieren dann auch komplexe und komplizierte Auseinandersetzungen über die Zuständigkeiten aus Anlass der Frage nach den Ursachen und dem Ausmaß der Behinderung.

Inklusion

In Stichworten und plakativ zusammengefasst bedeutet hingegen Inklusion:

- Jeder Mensch hat ein Recht darauf, „dabei“ zu sein und einbezogen zu werden, zum Beispiel Erziehung und Bildung in Kitas und Schulen für alle Kinder mit der Unterstützung, die jedes einzelne Kind braucht.
- Die Einrichtungen, ihre Finanzierung, Ausstattung und Personal müssen sich den Bedürfnissen behinderter Menschen anpassen.
- „Dabeisein“ darf nicht verhindert werden.
- Inklusion bedeutet Selbstbestimmung und Dazugehören.

Inklusion setzt also bei den Lebensbereichen beziehungsweise der Lebensumwelt mit der Verpflichtung an, sie so zu gestalten, dass sie ohne weitere individuelle Hilfen auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

Inklusion wird somit durch Orientierung an der Person und nicht an der Behinderung umgesetzt. Inklusion möchte insbesondere Gemeinsamkeit von Anfang an herstellen und damit den Anspruch erheben, das (aufwendige) Wechselspiel von Exklusion (Ausgrenzung) und Integration zu beenden.

2. Rahmenbedingungen bei Bund und Land

Der Bund muss zukünftig (wie alle Vertragsstaaten) seine Gesamtverantwortung wahrnehmen und regelmäßig den Vereinten Nationen berichten, was zur Durchsetzung der Rechte behinderter Menschen geplant ist, was erreicht wurde und wo noch Defizite bestehen. Der erste Bericht ist im Juni 2011 als Entwurf vorgelegt worden; danach ist eine zweijährige Fortschreibung vorgesehen.

Es wurde eine in der Konvention vorgesehene unabhängige Stelle auf nationaler Ebene zur Förderung und Überwachung der Konvention beauftragt (Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. in Berlin). Zeitgleich hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt, in dem Veränderungsbedarfe in der Behindertenpolitik festgestellt werden.

Die ebenfalls vorgesehene staatliche Anlaufstelle wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet.

Auf Landesebene bedarf es politischer und gesetzgeberischer Grundsatzentscheidungen, insbesondere zugunsten von inklusiver Bildung (unter Beachtung der Konnexität). Das heißt unter anderem, die Landesschul- und Kita-Gesetze sowie dazugehörige Umsetzungsverordnungen etc. müssen so überarbeitet werden, dass alle behinderten Kinder in wohnortnahen Regelkindergärten bzw. Schulen betreut und beschult werden können.

Den Kommunen kommt bei der Gestaltung der inklusiven Bildungsprozesse vor Ort eine besondere Koordinations- und Informationsfunktion zu.

3. Rechte und Pflichten aus der Konvention

Die Konvention richtet sich in erster Linie an die Träger staatlicher Gewalt, das heißt an die Bundes- und Landesebene. Die Vertragsstaaten verpflichten sich in ihr, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur

Umsetzung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen (Artikel 4). Der Anspruch – so die Bundesregierung im „Nationalen Aktionsplan“ – ist umfassend:

„Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland erfordert deshalb auch, dass sich in Zukunft alle politischen Maßnahmen an den Vorgaben und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren. Bestehende Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis werden geschlossen. Die besonderen Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen werden von Anfang an bei allen politischen Vorhaben und Gesetzesinitiativen verstärkt beachtet („Disability Mainstreaming“). Die Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert weitere staatliche und private Initiativen, weil sie alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens anspricht und betrifft. Deshalb sollen neben dem Nationalen Aktionsplan Initiativen und Aktionspläne der Länder, Kommunen, Unternehmen, Verbände, Institutionen und Einrichtungen entwickelt werden. So kann eine inklusive Gesellschaft Schritt für Schritt erreicht werden.“

- Aus der Konvention lassen sich keine unmittelbaren, individuellen Ansprüche herleiten. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Hessen in einem Verfahren entschieden, in dem von einem behinderten Kind unter Bezugnahme auf Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention die inklusive Beschulung in einer Regelschule begehrt worden war (Aktenzeichen 7 B 2763/2009). Nach Ansicht des Gerichts lässt sich aus Artikel 24 ein solcher Anspruch beziehungsweise eine entsprechende Verpflichtung der Kommune nicht herleiten, weil diese entsprechende Regelungen (im Schulgesetz) schafft. Durch die Zustimmung des Bundesgesetzgebers zur UN-Behindertenrechtskonvention alleine seien die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

- Aus der Transformation in das deutsche Recht ergeben sich demnach keine unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen der Kommunen, soweit es sich um die Erweiterung bestehender oder die Begründung neuer Aufgaben handelt. Vielmehr ist eine Übertragung eventueller Aufgaben durch den Landesgesetzgeber möglich mit der Folge, dass dann auch die Konnexitätsregelungen der Landesverfassungen greifen.

Auch wenn somit (zurzeit) keine rechtlich bindende kommunale Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention oder dem Nationalen Aktionsplan ableitbar ist, haben die deutschen Städte sich wie folgt positioniert:

„1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages begrüßt die Zielsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und die Achtung der

ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Die Städte sind bereit, an der Umsetzung des Übereinkommens konstruktiv mitzuwirken.

2. Das Präsidium des Deutschen Städtetages fordert Bund und Länder auf, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nicht auf Kosten der Städte umzusetzen. Die durch die Föderalismusreform bewirkten Schutzmechanismen dürfen nicht ausgehebelt werden. Soweit bestehende Aufgaben erweitert oder neue Aufgaben für die Städte begründet werden, ist deren Finanzierung entsprechend dem Konnexitätsprinzip sicherzustellen.

3. Die weitere Umsetzung des Übereinkommens muss in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene erfolgen, da die Städte in vielen Bereichen mitbetroffen sind und ihre Kompetenzen und Erfahrungen in die Fortentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderungen einzubringen bereit sind.“ (Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom Februar 2011).

Die Landeshauptstadt Hannover teilt diese Haltung ausdrücklich.

Politisch – und das gilt für alle Ebenen des föderalen Staates – wird eine Verwirklichung inklusiver Strukturen – unabhängig von rechtlicher Verpflichtung oder freiwilligem Engagement – als Erweiterung und Verwirklichung der gleichberechtigten Lebensweisen von Menschen mit einer Behinderungen verstanden, was natürlich für sich genommen noch nichts an der Verschränkung und differenzierten Zuständigkeit für die verschiedenen Systeme und Einrichtungen zur Förderung und Unterstützung dieser Menschen ändert.

4. Handlungsfelder für die Landeshauptstadt Hannover

4.1 Bildungsprimat

Für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention werden deshalb auf kommunaler Ebene entsprechende Entscheidungen (Verwaltung und Rat) zugunsten der inklusiven Ausgestaltung der kommunalen Strukturen und Angebote von Bedeutung sein, sofern entsprechende Weichenstellungen auf der Bundes- und Landesebene dies ermöglichen.

Die potentiellen Handlungsfelder der Landeshauptstadt Hannover orientieren sich dabei an den Lebensverhältnissen der Menschen in einer Kommune, den unterschiedlichen Arten von Behinderungen (körperlich, seelisch oder geistig), den Rahmenbedingungen sowie den kommunalen Zuständigkeiten.

Wie schon oben erwähnt, wird dabei eine Gleichzeitigkeit aller Lebensbereiche kaum zu erreichen sein und entspräche auch nicht den in verschiedenen Bereichen bereits sehr unterschiedlich ausgeprägtem Niveau der bisherigen Förderung zur Integration von Menschen mit Behinderungen.

Parallel und auch bereits vor der Diskussion über Inklusion ist zum Beispiel die barrierefreie Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden bereits seit vielen Jahren in der Niedersächsischen Bauordnung auch rechtlich geregelt. In städtischen Neubauten wird deshalb die Barrierefreiheit regelmäßig umgesetzt. In umfangreichen Sanierungen wird gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten geprüft, welche Möglichkeiten bestehen und diese ebenfalls inklusionsfördernd umgesetzt.

Durch kommunales Engagement werden darüber hinaus in Hannover seit vielen Jahren mit dem „Behindertenbauprogramm“ zur nachträglichen barrierefreien Gestaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen (Drucksache 4/77 aus Dezember 1976) bauliche Voraussetzungen für inklusive Nutzungen geschaffen, insbesondere bei Sportanlagen, Jugend- und Kultureinrichtungen sowie Verwaltungsgebäuden.

Hingegen stehen etwa im Bereich der Arbeitsweltgestaltung oder der Rehabilitation der Kommune kaum Handlungsoptionen offen. Schlüsselfunktion hingegen kommt mit Sicherheit dem Anspruch einer inklusiven Bildungslandschaft zu, bei dem sich zum einen Lebenswegentscheidungen konzentrieren, zum anderen aber auch gerade kommunale, landesrechtliche und Bundeskompetenzen überschneiden.

Aus kommunaler wie auch Betroffenen-Sicht erscheint besonders die Verpflichtung der Konvention, niemandem den diskriminierungsfreien Zugang zu allgemeinen Einrichtungen und Diensten im Bereich Bildung zu verwehren und den schrittweisen Aufbau eines inklusiven Bildungssystems zu verlangen, von hervorgehobener Bedeutung. Dieser Doppelauftrag verlangt von allen staatlichen Ebenen, geeignete Maßnahmen unter Wahrung der innerstaatlichen Kompetenzordnung zu ergreifen, die sofortige wie auch längerfristige Wirkung haben und in diesem Zuge die Rechtsgewährleistung im Einzelfall bieten als auch zur schrittweisen Systemveränderung führen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich in Deutschland kann dabei nur über einen längeren Prozess erfolgen. Der „Nationale Aktionsplan“ der Bundesregierung spricht von zunächst „10 Jahren“, in denen die Bundesregierung die Umsetzung „systematisch vorantreiben“ will. Die Rahmenbedingungen müssten angepasst und die erforderlichen Ressourcen umorganisiert bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Die Bundesregierung stellt dazu richtigerweise fest, dass zentrales „Problem dabei nach wie vor die Abgrenzung der verschiedenen Leistungsansprüche aus unterschiedlichen Gesetzbüchern, die von unterschiedlichen Trägern erbracht werden“ ist.

Auch ohne bestehende rechtliche Verpflichtungen werden bereits seit längerer Zeit entsprechende Handlungsansätze zur inklusiven Bildungsförderung im Jugend- und Sozialdezernat (Fachbereich Jugend und Familie) sowie im Kultur- und Schuldezernat (Fachbereich Bibliothek und Schulen) verfolgt.

In der Diskussion durch Betroffene, Politik und Fachöffentlichkeit im Zusammenhang mit Inklusion stehen dabei insbesondere Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder im Fokus; darüber hinaus wird auch die Frage teilhabeorientierter Sozialraumgestaltung besonders vertieft.

4.2 Förderung der inklusiven Sozialraumgestaltung

Wesentliche Entscheidungen über das Erreichen – oder zunächst: die Annäherung an das Ziel der Inklusion – werden immer in unmittelbaren Nahraum der individuellen Person, dem sogenannten Sozialraum, fallen. Deshalb steht bei der Frage der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention immer auch die Frage nach einer (möglichst) inklusiven Sozialraumgestaltung im Vordergrund.

Was hierunter genau zu verstehen ist, bleibt jedoch auch in der (fach)öffentlichen Diskussion bisher noch weitgehend unklar beziehungsweise uneinig. Eine unter Federführung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge tagende Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat – unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände – zum Beispiel herausgearbeitet, dass für einen inklusiven Sozialraum zwischen Flächen, Kommunen und Städten gravierende Anspruchsunterschiede bestehen, die sich bis in die Leitentscheidung einer eher zentralen Servicegestaltung („alle unter einem Dach“) oder einer dezentralen, kleinräumig-lokalen Struktur erstreckt. Ableiten lässt sich zurzeit daraus nur, dass auf kommunaler Ebene hier grundsätzlich eher individuelle Pfade zu entwickeln sind. Einigkeit besteht allein darin, dass die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums in jedem Fall einen langwierigen Prozess darstellt, der zum Gelingen der Unterstützung der Rahmenbedingungen von Bund, Ländern und der örtlichen Politik sowie des Einbezugs der Betroffenen bedarf.

Für die Landeshauptstadt Hannover tritt hier in besonderer Weise noch die Kooperation mit der Region Hannover hinzu, die für wesentliche Bereiche der Gestaltung des lokalen Sozialraums zuständig ist (zum Beispiel als Träger der Sozialhilfe, kommunaler Träger im Jobcenter Region Hannover, Träger des öffentlichen Personen-

nahverkehrs, Träger der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz oder für den Behindertenfahrdienstes).

Von Seiten der Landeshauptstadt Hannover sind mit der Zielrichtung der Förderung inklusiver Strukturen in den letzten Jahren bereits wichtige Initiativen ergriffen worden. Hierzu gehören insbesondere

- die Einrichtung eines „Runden Tisches für Menschen mit einer Behinderung“,
- der Beitritt zur „Barcelona-Declaration“ (Mai 2005),
- die Erfüllung des Anspruches nach Barrierefreiheit durch die Museen, die Stadtbibliotheken und der größte Teil der Bäder und Sporteinrichtungen,
- die hervorgehobene Förderung der gemeinsamen (dezentralen) Erziehung von Menschen mit und ohne Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen (siehe Kapitel 4.4),
- die Förderung der Beratungsstelle von „Selbstbestimmt Leben“ und die durch Ratsbeschluss im Jahr 2011 erfolgende Förderung der vom Verein „Mittendrin“ eingerichteten Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit einer Behinderung,
- eine zielgerichtete Informationsstrategie zugunsten des Abbaus von behinderungsbedingten Nachteilen durch Broschüren und Informationen,
- das „Behindertenbauprogramm“ (siehe Kapitel 4.1) zur Förderung der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten öffentlicher Gebäude,
- die im Jahr 2011 erfolgende dezentrale Struktur von drei neuen Pflegestützpunkten, die noch zudem jeweils über zwei Dependancen zur möglichst dezentralen Information über Versorgung- und Förderungsstrukturen verfügen,
- die intensive Begleitung von Bau- und Verkehrsprojekten aller Art durch die städtische Behinderbeauftragte mit dem Ziel der weiteren Förderung von Bewegungs-, Zugangs- und Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen,
- die Übererfüllung der Beschäftigungsquote nach dem Schwerbehindertengesetz bei gleichzeitiger gezielter Auftragsvergabe an Werkstätten sowie
- die ab dem Jahr 2011 erstmalige, mit 10.000 € dotierte Auslobung eines Preises für Wirtschaftsunternehmen, die sich hinsichtlich der Inklusion in Ausbildung und Beschäftigung besonders verdient machen.

In Zukunft wird es darum gehen, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen an den Lebensbereichen der Gesellschaft auch und gerade im Sozialraum weiter auszubauen. Hierfür können Potentiale gegenseitiger Hilfen und Unterstützung ebenso aktiviert werden wie die möglichst zielgenaue Versorgung in den Sozialräumen.

Auch diese Zielstellung wird allerdings nur langfristig und nicht von vornherein flächendeckend, sondern nur ausgewählt und in einzelnen Bereichen wirksam werden können. Sinnvoll erscheint jedoch, auch bei der inklusiven Sozialraumplanung die

Priorität bei gemeinsamem Aufwachsen, Lernen und Leben schon deswegen zu setzen, weil „Inklusion“ auch eine Haltung ist, die von der zunehmenden Aneignung und Akzeptanz durch möglichst viele Menschen, also ihrem Bildungsprozess, abhängig ist.

Konkret soll sich die einzusetzende Arbeitsgruppe (siehe Kapitel 5) mit den Möglichkeiten zur Förderung der inklusiven Sozialraumgestaltung befassen und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

4.3 Schulen

Zur grundsätzlichen Situation der Kommunen innerhalb der schulischen Förderung behinderter Menschen vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Deutsche Städtetag dazu festgehalten:

„1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages begrüßt die mit Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention verbundene Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern. Um dieser Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen, muss der gemeinsame Unterricht in Deutschland deutlich erhöht werden, insbesondere beim Übergang von den Grundschulen zu den weiterführenden Schulen.

2. Die UN-Behindertenrechtskonvention schließt den Fortbestand von Förderschulen nicht aus und lässt diese auch weiterhin als Förderort zu. Während eine nahezu vollständige inklusive Beschulung bei bestimmten Förderschwerpunkten sinnvoll und möglich erscheint, werden Förderschulen für andere Förderschwerpunkte auch weiterhin Bestand haben. Förderschulen sind somit in ein Gesamtkonzept der schulischen Inklusion einzubeziehen.

3. Aus Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention lassen sich unmittelbar keine Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten. Nach der grundsätzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der UN-Behindertenrechtskonvention in das deutsche Schulrecht verpflichtet. Die Länder werden daher aufgefordert, eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzepts der Inklusion in ihren Schulgesetzen vorzunehmen.

4. Die Sicherstellung der Inklusion im Schulbereich ist durch die Länder voll umfänglich zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen etc., die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben sind die Konnexitätsprinzipien in den Landesverfassun-

gen zu beachten. Sollte es nicht zu einer entsprechenden Neuregelung der Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung für das notwendige Ergänzungspersonal kommen, ist nach den länderverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien ein Belastungsausgleich auch für dieses einzufordern.“

Mögliche Foren für solche Regelungen könnten die von der Bundesregierung im „Nationalen Aktionsplan“ angekündigte „Qualifizierungsoffensive von Bund und Ländern“ sowie die derzeit in den Ländern laufende Überarbeitung der „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“ sein.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen gewährleisten. Inhalt und Reichweite dieser Regelung sind aber umstritten. Die Bundesregierung führt dazu – wenig problembewusst aber anspruchsvoll (!) – aus:

„Jedes Kind soll auf die Schule seiner und seiner Eltern (sic!) Wahl gehen können, also zwischen Regel- oder Förderschule frei entscheiden.“

Im Zentrum steht dabei aber mit Sicherheit die Frage der gemeinsamen Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder in Regelschulen. Bundesweit werden zurzeit weniger als 20 % der behinderten Kinder in Regelschulen und der deutlich überwiegende Anteil in unterschiedlichen Sonder- und Förderschulen beschult. Mit Artikel 24 soll aber der Zugang behinderter Kinder zum allgemeinen Schulsystem als Regelfall und nicht als Ausnahme etabliert werden.

Bei den Schulen in Hannover ist die Landeshauptstadt Hannover als Schulträger bei insgesamt 111 Schulen betroffen, davon

- Grundschulen (56),
- Hauptschulen (8),
- Realschulen (10),
- Gymnasien (16),
- IGS (9) und
- Förderschulen Lernen (7): Die übrigen 6 Förderschulen in Hannover fallen unter die Trägerschaft der Region Hannover. Insgesamt werden in den Förderschulen in Hannover insgesamt ca. 1.220 hannoversche Schülerinnen und Schüler beschult.

In ihrer Eigenschaft als Schulträger ist die Landeshauptstadt Hannover aus dem Niedersächsischen Schulgesetz bisher folgenden Regelungen unterworfen:

§ 4 (die Überschrift lautet Integration und [noch] nicht Inklusion):

Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 1 Satz 1), sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 (Förderschule):

In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet und erzogen, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie sonderpädagogische Förderung benötigen und diese nicht (gemäß § 4) in einer Schule einer anderen Schulform erhalten können.

Die Schulverwaltungen von Stadt Hannover und Region Hannover wurden in 2010 durch mehrheitlichen Beschluss ihrer politischen Gremien beauftragt, für das Gebiet Hannover gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, wie eine inklusive Unterrichtsversorgung im Gebiet der Landeshauptstadt realisiert werden kann (Drucksache 0856/2010).

Die Konzepterstellung wird von einer Steuerungsgruppe begleitet, die aus Vertretern beider Schulträger, Landesvertretern (Kultusministerium und Landesschulbehörde) sowie einer wissenschaftlichen Begleitung besteht. Zu Teilergebnissen und Einzelfragen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet mit Sprecherinnen und Sprechern der allgemeinbildenden Schulformen, Leiterinnen und Leitern der Förderschulen, Repräsentanten von Regions- und Stadtelternrat, Behindertenbeauftragten der Stadt Hannover und Region Hannover sowie Sprecherinnen und Sprecher der Privatschulen über die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände.

Die Zusammenfassung der bisherigen Arbeitsergebnisse (Informationsdrucksache 1202/2011) wurden zwischenzeitlich an den Niedersächsischen Kultusminister weitergereicht mit der Bitte, Anforderungen in die noch zu formulierenden Rahmenbedingungen zur inklusiven Beschulung aufzunehmen.

Eine rechtliche Vorgabe des Landes für die Einführung einer inklusiven Beschulung aller Schulformen wird erwartet. Sobald entsprechende Rahmenbedingungen des Landes vorliegen, wird das schulplanerische Konzept in den oben genannten Arbeitszusammenhängen erstellt.

In Bezug auf mobiltätseingeschränkte Schülerinnen und Schüler ist geplant, die Gebäude von

- 13 Grundschulen,
- 2 Haupt- und Realschulen,
- 7 Gymnasien und
- 6 Integrierten Gesamtschulen

bereits jetzt oder im Rahmen des beschlossenen und laufenden Bauprogramms für diesen Personenkreis zugänglich machen.

Die Verwaltung geht zurzeit davon aus, dass in den nächsten Jahren über diese Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen der laufenden Sanierungsmaßnahmen hinaus keine wesentlichen baulichen Veränderungen an Schulgebäuden vorgenommen werden. Anderenfalls würden hierfür weitere erhebliche, zurzeit noch nicht ermittelte Investitionskosten anfallen.

4.4 Tageseinrichtungen für Kinder

Gemäß Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten unter anderem alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Eine Umsetzung im Bundes- (SGB VIII) oder Landesrecht für den Bereich der Kinderbetreuung steht bisher aus.

Auf (völliges) Unverständnis muss daher treffen, wenn der Nationale Aktionsplan ausführt: „Bereits heute ist Inklusion nahezu vollständig in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen (sic!) realisiert.“

Bisher sollen in Niedersachsen nach geltendem Recht gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 53 SGB XII) *nach Möglichkeit* in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG Kinder- und Jugendhilfegesetz wahrnehmen (§ 3 Absatz 6 Satz 2).

Ein unmittelbarer und einklagbarer Rechtsanspruch hierauf (und insbesondere in einer bestimmten Kita) wird also *nicht* begründet. Seit Jahren ist allerdings eine erhebliche Nachfrage nach dieser Betreuungsform festzustellen.

Kostenträger für die Kosten der integrativen Betreuung des behinderten Kindes ist das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe; die Kosten für den „regulären“ Betreuungsplatz trägt der örtliche Träger der Jugendhilfe (Kommune). Außerdem ist von Beachtung, dass – je nach Betreuungsform – verringerte Gruppengrößen in Folge der integrativen Betreuung zwingend sind (indirekte kommunale Leistung).

Das Sozialgesetzbuch IX regelt ergänzend, dass “Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können” (§ 4 SGB IX).

In der 2. Durchführungsverordnung des niedersächsischen Kindertagesstättengesetztes ist seit 1993 die finanzielle Beteiligung des Landes für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen bisher ausschließlich für den Kindergartenbereich geregelt. Sie sieht für diese Altersgruppe unter anderem vor, dass in integrativen Gruppen die Personalkosten einer zusätzlichen heilpädagogischen Fachkraft (38,5 Std.) pauschaliert vom Land übernommen werden.

Derzeit erprobt das Land Niedersachsen nach Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den freien Trägern in einem Modellprojekt noch bis zum 31.07.2012, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, um eine Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen integrativ auch in einer Krippe oder kleinen Kindertagesstätte umzusetzen. Vor dem Hintergrund, dass ab 2013 jedes Kind im Alter von 1 bis 3 Jahren einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, gibt es in der Stadt Hannover schon jetzt die Möglichkeit, auch Kinder dieser Altersgruppe in integrativen Krippen zu betreuen und zu fördern. Von dieser Möglichkeit machen zurzeit etwa 20 Kinder Gebrauch, wobei auch im Rahmen des Modellversuches die Betreuung nur durch Zustimmung des Trägers, der Stadt (Kinderbetreuung) und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe möglich ist. Trotzdem hat die Landeshauptstadt Hannover die Krippenausbauplanung für 2013 bereits am Ziel der integrativen Erziehung ausgerichtet und die hierdurch benötigten Mehrplätze in ihr laufendes Ausbauprogramm eingerechnet.

Seit 1998 besteht von der Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover (damals Landkreis Hannover) ein gemeinsames Regionalkonzept „Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Tageseinrichtungen in Hannover“. Mit Beschlussdrucksache 1138/2010 N1 wurde dieses Konzept fortgeschrieben, wobei im Ansatz versucht wird, behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam integrativ zu erziehen. In Niedersachsen gibt es hierfür zwei Formen:

- Integrative Gruppe: Bei einer Gruppengröße von insgesamt 18 Kindern können zwei bis vier Kinder mit Behinderungen aufgenommen werden (mit besonderer Begründung für ein Jahr ein fünftes Kind). Eine solche Gruppe kann

auch als altersübergreifende Gruppe geführt werden. Hierbei dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden.

- Einzelintegration: Förderung eines Kindes mit Behinderungen in einer Gruppe von insgesamt 20 Kindern.

Die Umstrukturierung von Regelgruppen in Integrationsgruppen erfolgt für jede Altersgruppe, die im Kindertagesstättenbudget eingesetzt ist, nahezu kostenneutral. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass jede Umstrukturierung und auch Neuschaffung von integrativen Betreuungsplätzen eine Verringerung der Gruppenstärke nach sich zieht und zwar bis zu zehn Regelplätzen (Drucksachen Nr. 2735/1997 und Nr. 1854/2008); somit wird der einzelne Betreuungsplatz erheblich teurer.

Nach § 1 der 2. Durchführungsverordnung des niedersächsischen Kindertagesstättengesetztes soll eine integrative Gruppe nicht weniger als 14 und nicht mehr als 18 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier behinderte Kinder sein. Pro integrativer Gruppe ist somit mit einem Verlust von sieben Kindergartenplätzen zu rechnen. Die Landeshauptstadt Hannover hat ungeachtet dessen die Umwandlung und Förderung integrativer Gruppen stets begrüßt und – in Kooperation mit den Trägern – gefördert. Allerdings verbleibt die Umwandlungsentscheidung stets in der Trägerautonomie, so dass auch hier nicht jede Nachfrage im Ergebnis zum Zuge kommt.

Aktuell werden in Tageseinrichtungen in Hannover 136 Kinder integrativ betreut. Geht man mittelfristig davon aus, dass der Bedarf an integrativen Plätzen weiterhin steigt – zurzeit umfasst die Warteliste 30 Plätze - so erfordert dies wegen der jeweils kleineren Gruppengrößen der integrativen Gruppen gegenüber heute zusätzliche Raumkapazitäten für zwei Gruppen. Bei der im Jahr 2013 vorhandenen Zahl von 28 weiteren integrativen Plätzen in den geplanten acht Neubauten können durch die kleineren inkludierten Gruppen insgesamt 49 Kinder weniger aufgenommen werden.

Als wesentlicher kommunaler (freiwilliger) Beitrag zum Ausbau der gleichberechtigten Förderung behinderter Kinder wird von der LHH zurzeit gemeinsam mit der Rut- und Klaus-Bahlsen-Stiftung eine neue Kindertagesstätte mit integrativer Betreuung von Krippe bis zum Hort und angeschlossener Beratungsstelle für Eltern und Fachkräfte neu errichtet. Die durchgängige Betreuung ist dabei ein bundesweit bisher einmaliges Projekt. Den Neubau auf städtischem Grundstück wird die Stiftung zu 80 Prozent finanzieren; dafür stellt sie drei Millionen Euro zur Verfügung. Darüber hinaus beteiligt sie sich fünf Jahre lang mit je 100.000 Euro an den integrationsbedingten Folgekosten für Beratung und Betreuung.

In der neuen Einrichtung ist innerhalb eines Rahmens von fünf Gruppen (zwei Krippe, zwei Kindergarten, eine Hort) die altersübergreifende und integrative Betreuung von 78 Kindern (24 Krippe, 36 Kindergarten, 18 Hort), darunter 16 Kinder mit Behinderungen (vier Krippe, acht Kindergarten, vier Hort) vorgesehen.

5. Weitere Schritte zur Entwicklung eines Handlungsprogramms Inklusion

Zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Hannover wird folgendes festgestellt:

1. Es wird eine dezernatsübergreifend angelegte Arbeitsgruppe „Inklusion“ innerhalb der Stadtverwaltung unter Federführung des Jugend- und Sozialdezernates eingerichtet.

   Diese hat zum Ziel, dass das Thema Inklusion noch stärker als bisher in den nächsten Jahren handlungsfeldübergreifend Bestandteil von Planungen und Verwaltungshandeln wird. Dazu gehört insbesondere auch, dass das Thema Inklusion im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Kita-Planung verpflichtend einbezogen wird. Für den Bereich der Schulentwicklungsplanung gibt es bereits die in Kapitel 4.3 genannte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Land, Region Hannover und Stadt Hannover, die das Konzept zur Umsetzung von Inklusion in Schulen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Landes erarbeiten wird. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden in die dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe eingebracht.

   Mitglieder der Arbeitsgruppe sind jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus jedem Dezernat sowie die städtische Behindertenbeauftragte.

   Aufgaben sind:

   - Setzung von Schwerpunkten für die weitere Planung von inklusionsfördernden Maßnahmen, insbesondere auch im Sozialraum,
   - Vorlage eines jährlichen Sachstandsberichts für den Rat über den Fortgang der Inklusion unter Beteiligung des Runden Tischs für Menschen mit Behinderung,
   - Verfolg der weiteren Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere auf Bundes- und Landesebene,
   - Koordinierungs- und Erfahrungsaustausch über die UN-Behindertenrechtskonvention / Umsetzung innerhalb der Verwaltung,

- Planung und Durchführung von Informationsmaßnahmen über die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel, Betroffene und Institutionen über den Stand und die Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt zu informieren sowie
- Bündelung und konzeptionelle Einbindung der unterschiedlichen finanziellen Fördermöglichkeiten (SGB, Krankenkassen und andere) und Ressourcen.

Eine entsprechende Koordinationsstelle wird im Jugend- und Sozialdezernat eingerichtet.

2. Dem Rat wird ein jährlicher Bericht über den Fortgang der Inklusionsförderung übermittelt. Dies gilt unter Einbezug einer jeweils vorausgehenden Befassung durch den Runden Tisch für Menschen mit Behinderung.

3. Potentielle Anlaufstellen für Betroffene werden über den Stand und die Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt informiert.

4. Im Rahmen der Schulentwicklungs-, kommunalen Bildungs- und Kita-Planung wird das Thema „Inklusion“ verpflichtend einbezogen.

5. Beim Ausbau der Krippenbetreuung ist am Ziel, behinderte und nichtbehinderte Kinder gleich zu behandeln auch unter dem Gesichtspunkt verringerter Gruppengrößen festzuhalten.

6. Bei Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes werden die Konsequenzen für die Förder- und Regelschulen im Hinblick auf die inklusive Beschulung in Hannover geprüft und im Rahmen der Fortschreibung des hannoverschen Konzeptes Rat und Öffentlichkeit vorgestellt.

Fraktion DIE HANNOVERANER

(Antrag Nr. 2284/2011)

Eingereicht am 01.12.2011 um 11:10 Uhr.

Ratsversammlung 15.12.2011

Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER zur Flußufermauer der Leine im Altstadtbereich

Antrag gemäß § 13 der GO des Rates - Ermittlung der Kosten und der Bauzeit einer möglichen Instandsetzung der Flussufermauer der Leine im Altstadtbereich
Der Rat möge beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt, Kosten und Bauzeit einer möglichen Instandsetzung der linksseitigen Flussufermauer der Leine im Bereich des Hohen Ufers zu ermitteln.

Begründung
Die Flussufermauer hat als Restbestandteil der Bebauung der ehemaligen Leineinsel einen historischen Wert. Gegenwärtig ist sie im Zustand einer Bauruine, die sich dem völligen Verfall nähert. Es ist wünschenswert, dass dieser bauliche Rest des alten Hannovers wieder in einen Zustand gesetzt wird, der der schönen Atmosphäre des Hohen Ufers angemessen ist.

Hannover / 05.12.2011

Landeshauptstadt

Hannover

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss

1. Stellungnahme

Nr. 2284/2011 S1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Flußufermauer der Leine im Altstadtbereich

Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER - Ermittlung der Kosten und der Bauzeit einer möglichen Instandsetzung der Flussufermauer der Leine im Altstadtbereich

Stellungnahme der Verwaltung
Der instabile Zustand von Teilen der Ufermauer am Westufer der Leine in Höhe des Parkplatzes am Leibnizufer ist bekannt.
Die erforderlichen Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen werden bereits geplant. Zuständige Stellen sind der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, bei dem die Federführung liegt, sowie der Bereich Wasser- und Brückenbau im Fachbereich Tiefbau, die städtische Baudenkmalpflege und die Stadtgestaltung.

Ein Abbruch und Neubau der Mauer ist unumgänglich. Einfache Reparaturmaßnahmen ohne eine grundlegende Herstellung der Standsicherheit sind nicht möglich. Die Mauerfragmente der historischen Uferbebauung stehen unter Denkmalschutz.
Aktuell werden mehrere Varianten zur Baukonstruktion, Wandgestaltung und Baukosten vergleichend geprüft. Dabei werden auch die aktuellen Ergebnisse und städtebaulichen Zielsetzungen aus dem Stadtentwicklungsdialog City 2020+ berücksichtigt.

Die Verwaltung hat für die Planungs- und Baumaßnahme Mittel in den Haushalt eingestellt. Im Jahr 2012 soll den Ratsgremien eine Baudrucksache zur Entscheidung vorgelegt werden.
Abhängig von den weiteren Entscheidungen ist derzeit mit einer Realisierung im Jahr 2013 zu rechnen.

Hannover / 22.12.2011

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide (zur Kenntnis)

Nr. 2380/2011
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,
Bereich: Bothfeld / westlich Metzhof

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Begründung zuzustimmen (Anlage 3 zu dieser Drucksache),

2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verfolgten Planungsziele wirken sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Ferner ist damit eine geschlechtsbezogene bzw. gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung nicht verbunden.

Kostentabelle
Es entstehen auf der Planebene des Flächennutzungsplanes keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages:
Bisherige Drucksachen und Beschlüsse:
Nr. 1462 / 2011 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in der Sitzung am 16.12.2010 für den zwischen Bezirkssportanlage im Norden und Kugelfangtrift im Süden gelegenen Freiraum die Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil "Metzhof" beschlossen (Drucksache Nr. 2077/2010). Nach Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover

und die Landeshauptstadt Hannover am 20.01.2011 ist die Satzung am 03.02.2011 in Kraft getreten.

Im Flächennutzungsplan ist seit der am 14.08.1974 wirksam gewordenen Ursprungsfassung im nördlichen Teil des Geschützten Landschaftsbestandteils als Standortvormerkung ein Standortsymbol "Hallenbad" eingetragen. Dieses ist mit dem mit der Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil verbundenen Schutzzweck unvereinbar und soll daher gelöscht werden. Eine Standortverschiebung des Hallenbad-Symbols kommt nicht in Betracht, da - abgesehen von fehlenden Standortalternativen im Bothfelder Raum - eine Verwirklichung aus heutiger Sicht als nicht realistisch einzuschätzen ist. Die Löschung erfolgt daher ersatzlos. Ergänzend wird die zu großen Teilen bestehende Waldeigenschaft des Geschützten Landschaftsbestandteils "Metzhof" durch Darstellung als "Waldfläche" dokumentiert.

Die auf dieser Grundlage durchgeführte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 20. Oktober bis 21. November 2011 hat keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern erbracht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird parallel zur Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung eingeleitet.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben Entwurf und Begründung des Bauleitplans auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. In der Anlage 2 zu dieser Drucksache sind die in diesem Sinne vorliegenden Stellungnahmen aufgeführt. Ferner ist nach der genannten Vorschrift in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Beim 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wurden folgende Arten umweltbezogener Informationen verwendet:

- zur Bestandserhebung und Bewertung der Biotoptypen sowie des Vorkommens an Pflanzen und Tieren,
- zur Erfassung und Bewertung der Bodenfunktionen sowie zu den Grundwasserverhältnissen,
- zur verkehrlichen Situation und zu Schallimmissionen sowie
- zur Luftgüte und zu den Klimafunktionen.

<u>Fachliche Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u>

Die fachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist dieser Drucksache als Anlage 1 beigefügt.

Ergänzend dazu hatte der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün mitgeteilt, dass gegen die ergänzende Darstellung als Waldfläche keine Bedenken bestehen.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan fortführen zu können.

61.15
Hannover / 21.12.2011

Änderungsverfahren zur 218. Änderung des Flächennutzungsplans Hannover, Bereich: Bothfeld/ Metzhof - Frühzeitige Beteiligung -

Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Anlass für die Änderung ist die Löschung des Standortsymbols für ein bisher geplantes Hallenbad.

Bestand und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Fläche hat aufgrund ihrer besonderen ökologischen Bedeutung seit dem 03.03.2011 den naturrechtlichen Status eines „Geschützten Landschaftsbestandteiles“.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Löschung des Standortsymbols wirkt sich nicht auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild aus.

Eingriffsregelung

Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sind nicht zu treffen.

Hannover, 12.05.2011

()

218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Bothfeld / westlich Metzhof

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nebst Entwurf des Planes und seiner Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen.

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen zum 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan mit Bezug auf Umweltbelange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 09.05.2011 bis 17.06.2011 abgegeben.

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg
(Stellungnahme vom 14.06.2011)

" … gemäß § 2 Absatz 3 NWaldLG ist bei der am 14.06.2011 besichtigten Fläche in weiten Teilen die tatsächliche Waldeigenschaft gegeben.

Die Waldeigenschaft leitet sich aus den waldtypischen Baumarten und der Bodenvegetation ab, die trotz der relativ geringen Fläche gemeinsam ein waldtypisches Inselklima ausbilden. Bei dem Baumbestand handelt es sich weitgehend um die Baumarten Eiche und Birke. Die Bodenvegetation besteht zu einem hohen Anteil stärker nitrophiler Arten mit einem Übergang zu schwächer nitrophiler Arten des Waldes.

Eine Löschung des Standortsymbols für das bisherig geplante Hallenbad wird ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wäre eine überlagernde Darstellung der Fläche in den Plänen als Wald wünschenswert. Jedoch steht der Waldbestand schon durch § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil 'Metzhof' unter Schutz."

218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Bothfeld / westlich Metzhof

Begründung

(Fassung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

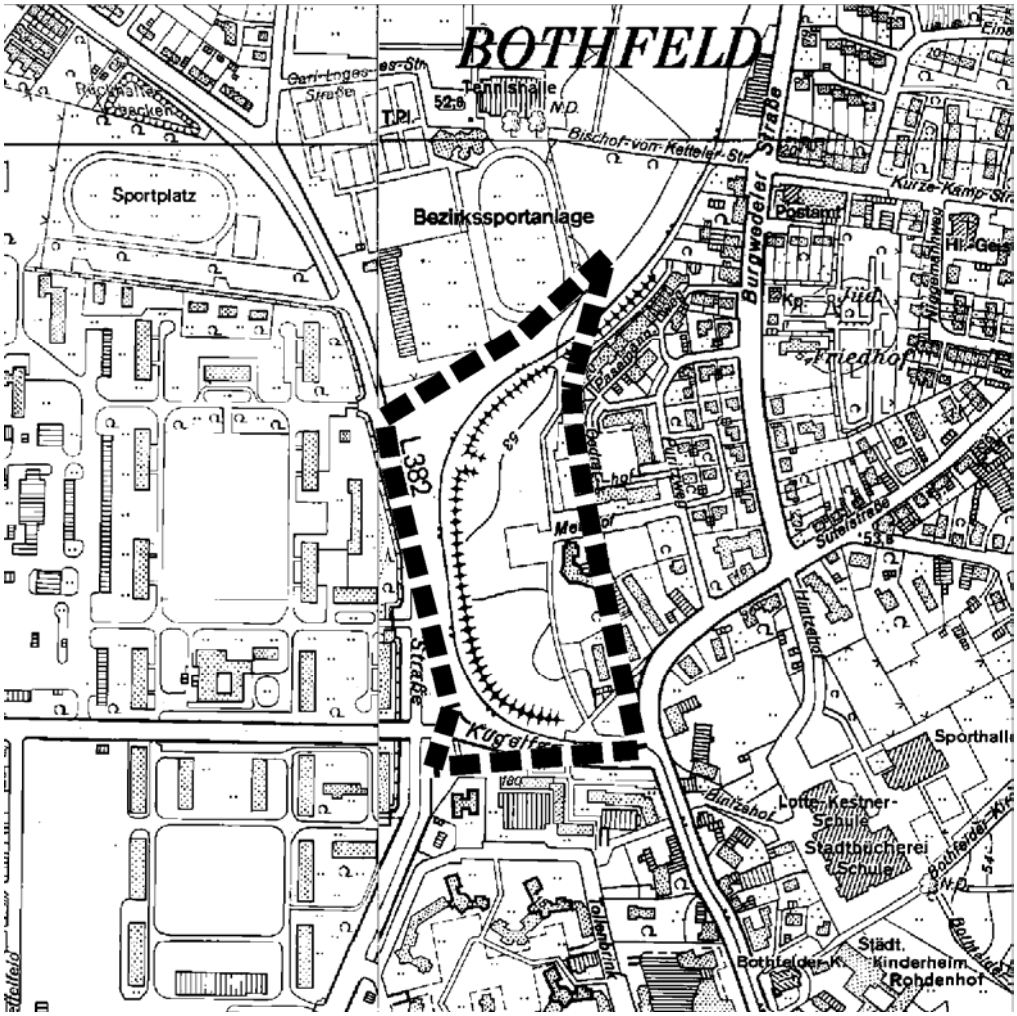

Inhaltsübersicht **Seite**

1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung **3**

2. Städtebauliche / naturräumliche Situation **3**

3. Rechtliche und planerische Vorgaben **4**

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm 4
3.2 Bebauungspläne 4
3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht 4
3.3.1 Landschaftsrahmenplan 4
3.3.2 Landschaftsplan / Städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept 5
3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht 5
3.3.4 Gebiete von gemeinschaftl. Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete 6

4. Planungsziele und Planinhalt **7**

5. (vorläufiger) Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB **7**

5.1 Einleitung 7
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 8
5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen 8
5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser 9
5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima 9
5.2.4 Schutzgut Mensch 10
5.2.4.1 Lärm 10
5.2.4.2 Lufthygiene 10
5.2.4.3 Erholungsfunktion der Landschaft 10
5.2.5 Orts- und Landschaftsbild 10
5.2.6 Natura 2000 10
5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 10
5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes 10
5.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen 11
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 11
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 11
5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 11
5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung 11
5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung 12
5.8 Zusammenfassung 12

Zeichnerische Darstellung bisher / neu 13

Planzeichenerklärung 14

218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Bothfeld / westlich Metzhof

Begründung

(Fassung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in der Sitzung am 16.12.2010 für den zwischen Bezirkssportanlage im Norden und Kugelfangtrift im Süden gelegenen Freiraum die Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil "Metzhof" beschlossen (Drucksache Nr. 2077/2010). Nach Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 20.01.2011 ist die Satzung am 03.02.2011 in Kraft getreten.

Im Flächennutzungsplan ist seit der am 14.08.1974 wirksam gewordenen Ursprungsfassung im nördlichen Teil des Geschützten Landschaftsbestandteils als Standortvormerkung ein Standortsymbol "Hallenbad" eingetragen. Dieses ist nunmehr mit dem mit der Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil verbundenen Schutzzweck unvereinbar und soll daher gelöscht werden. Eine Standortverschiebung des Hallenbad-Symbols kommt nicht in Betracht, da - abgesehen von fehlenden Standortalternativen im Bothfelder Raum - eine Verwirklichung aus heutiger Sicht als nicht realistisch einzuschätzen ist. Die Löschung erfolgt daher ersatzlos.

2. Städtebauliche / naturräumliche Situation

Der Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils "Metzhof" und damit auch der Änderungsbereich ist nahezu zentral im Stadtteil Bothfeld zwischen Bezirkssportanlage Bothfeld und der Straße Kugelfangtrift sowie zwischen der Langenforther Straße und der Wohnbebauung Metzhof gelegen. Am Nord-, West- und Südrand der unter Schutz gestellten Fläche verläuft die Stadtbahnlinie 9 Empelde - Fasanenkrug.

Zum überwiegenden Teil weist die Fläche einen waldtypischen Baumbestand auf, der sich weitgehend aus den Baumarten Eiche und Birke zusammensetzt.

In der im Abschnitt 1 erwähnten Drucksache zum Beschluss über die Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil wird die Unterschutzstellung wie folgt begründet:

"Bei dieser Fläche handelt es sich im Wesentlichen um eine parkartige Erholungsfläche mit altem Baumbestand. Die Fläche bietet wegen ihrer Strukturvielfalt Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Sie ist außerdem aus historischer Sicht wertvoll und trägt zur Belebung des Ortsbildes bei. Insgesamt trägt sie also zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Verbesserung des Stadtklimas bei.

Die Satzung soll die Baum- und Strauchhecken sowie die Pflanzendecke erhalten und vor schädlichen Einwirkungen bewahren. Sie soll auch mit den Klima verbessernden Eigenschaften der Fläche den Luftaustauschkorridor zwischen Großer Heide und Laher Wiese erhalten und die örtliche Belastung durch Verkehrsemissionen mindern. Letztlich soll die Satzung die Erholungsfunktion der Fläche für den Menschen sichern."

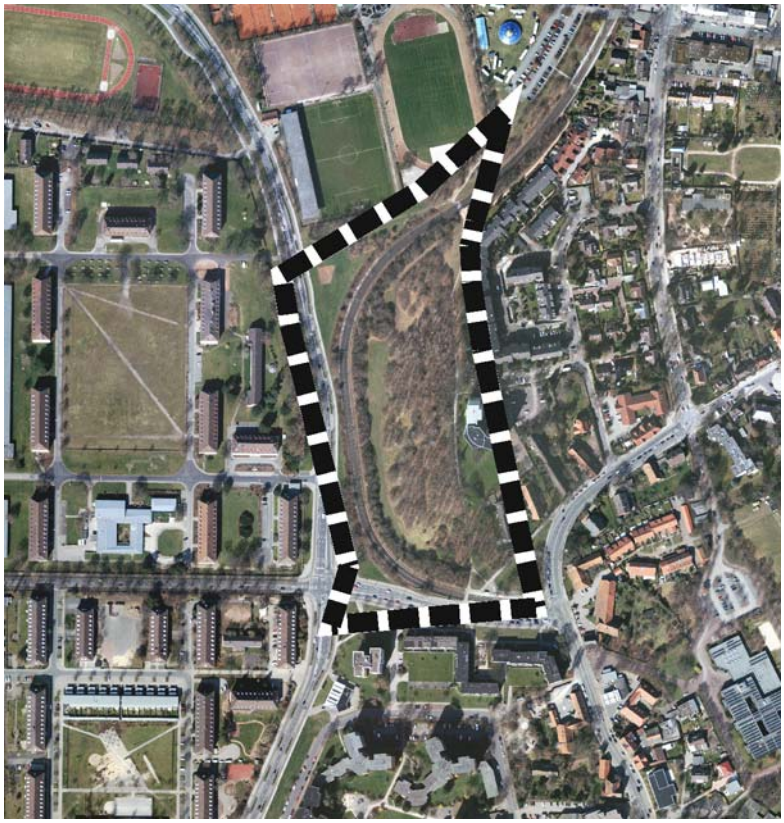

Luftbildaufnahme 2009
(© Landeshauptstadt Hannover, Geoinformation)

3. Rechtliche und planerische Vorgaben

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover in der geltenden Fassung (RROP 2005) ist für die gesamte Fläche des nunmehr Geschützten Landschaftsbestandteils "Metzhof" "Vorsorgegebiet für Erholung" festgelegt. In dessen randlicher Lage ist die Trasse der vorhandenen Stadtbahn festgelegt.

Die mit der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigte Löschung des Hallenbad-Symbols ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

3.2 Bebauungspläne

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 231 (in Kraft getreten am 15.04.1970) setzt für die Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils "Metzhof" Spielpark, Sportfläche sowie Erholungsfläche fest. Das mit der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes zu löschende Hallenbad-Symbol ist in der als Spielpark festgesetzten Teilfläche gelegen.

3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht

3.3.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan der Landeshauptstadt Hannover von 1990 enthält für den Änderungsbereich folgende Zielsetzungen bzw. Empfehlungen, die den Änderungsbereich betreffen:

- Pflege- und Entwicklungsziele für Arten und Lebensgemeinschaften

  Für die Fläche des heute Geschützten Landschaftsbestandteils wird der Aufbau / die Förderung von Lebensräumen ruderalisierter Standorte von vorwiegend aus Stauden aufgebauter Ruderalvegetation empfohlen.

  Zu beachten ist hinsichtlich dieses Ziels allerdings, dass sich die Fläche derart entwickelt hat, dass sie zum überwiegenden Teil Waldeigenschaft erreicht hat.

- Entwicklungsziele für die Erholung in Grün- und Freiräumen

  Der Landschaftsrahmenplan enthält hierzu keine Zielvorstellungen für den Änderungsbereich und seine nähere Umgebung.

- Die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil wird empfohlen.

Mit der beabsichtigten Löschung des Hallenbad-Symbols wird auch den Zielvorstellungen des Landschaftsrahmenplanes entsprochen.

Der - den o.g. Landschaftsrahmenplan ersetzende - Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover befindet sich im Aufstellungsverfahren. Derzeit liegen das Ergebnis der Bestandserhebung und die Bewertung vor (Vorentwurf, Stand März 2011). Zielaussagen liegen demnach noch nicht vor. Die bisher im genannten Vorentwurf enthaltenen Bewertungen zu den Umweltbelangen Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima sind in dieser Begründung im Abschnitt 5.2 vermerkt.

3.3.2 Landschaftsplan / Städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept

Für einen Großteil des Stadtbezirkes Bothfeld-Vahrenheide wurde Ende 1996 ein im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover von einem externen Landschaftsplanungs-Büro (ILF - Ing.-Büro für Landschafts- und Freiraumentwicklung, Hannover) erarbeitetes Gutachten für einen Landschaftsplan Isernhagen-Bothfeld vorgelegt. Im Bereich der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine nähere Umgebung schlägt das Gutachten vor, den Bereich in ein neu zu bildendes Landschaftsschutzgebiet "Große Heide" einzubeziehen.

Auf der Grundlage des Gutachtens zum Landschaftsplan wurde für das nordöstliche Stadtgebiet im Jahre 2004 das "Städtebaulich-landschaftsplanerische Rahmenkonzept Bothfeld-Vahrenheide" fertig gestellt. Derartige Rahmenkonzepte haben grundsätzlich die Aufgabe, die Zielvorstellungen des Städtebaus mit denen der Landschaftsplanung abzugleichen und im Konfliktfall Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sich grundsätzlich entgegenstehende städtebauliche und landschaftsplanerische Ziele bestanden für den Änderungsbereich seinerzeit nicht. Allerdings schlägt das Rahmenkonzept abweichend von der gutachterlichen Empfehlung anstatt der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet die naturschutzrechtliche Sicherung als Geschützten Landschaftsbestandteil vor. Als Begründung wird hierzu dargelegt, dass sich ein Landschaftsschutzgebiet auf die Wald- und Waldvorflächen beschränken sollte, während Entwicklungsmöglichkeiten für eine Abrundung der Bebauung in Höhe Kurze-Kamp-Straße und für die im Flächennutzungsplan bereits dargestellte Verschwenkung der Burgwedeler Straße erhalten bleiben sollten. Mit der nach erfolgter Sicherung des Geschützten Landschaftsbestandteils vorgesehenen Löschung des im Flächennutzungsplan dargestellten Hallenbad-Symbols wird dieser Zielsetzung entsprochen.

3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Der mit einem Standortsymbol "Hallenbad" im Flächennutzungsplan dargestellte Vorsorgestandort ist im seit dem 03.02.2011 wirksamen Geschützten Landschaftsbestandteil "Metzhof" gelegen. Die entsprechende Satzung enthält in § 4 u.a. das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten. Die beabsichtigte Löschung des Standortsymbols folgt daher der naturschutzrechtlichen Ausweisung.

Weitere naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) sind für den Änderungsbereich nicht erfolgt.

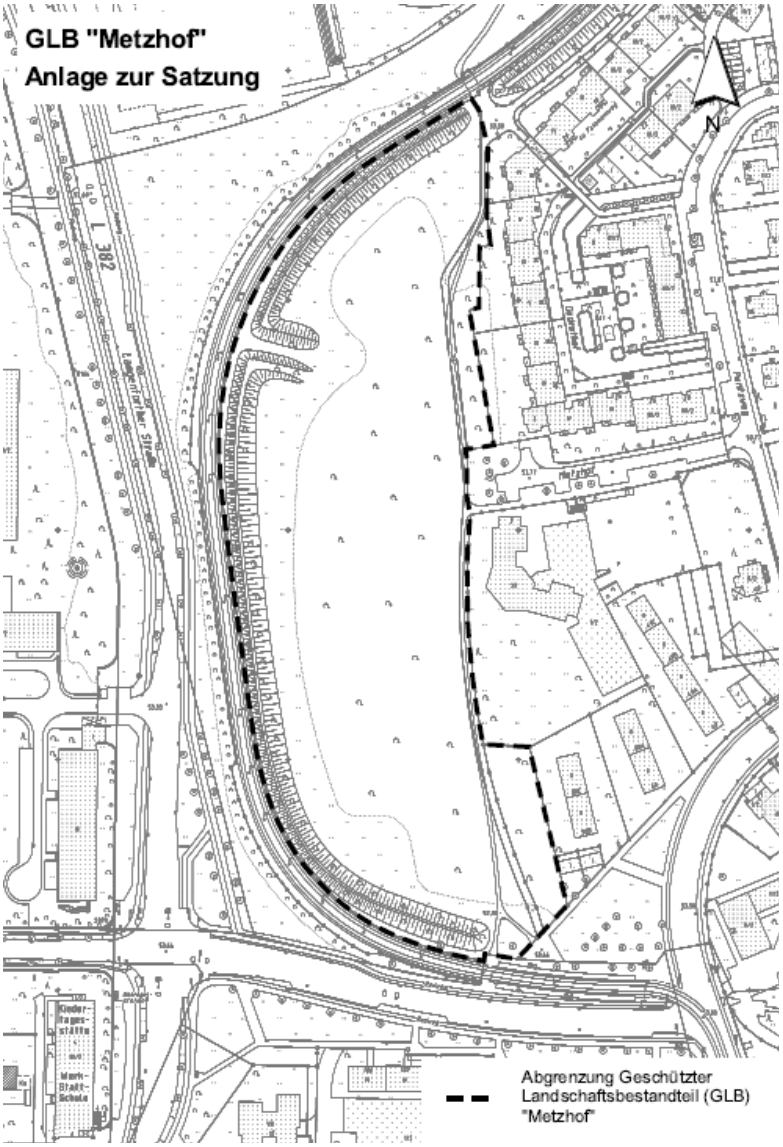

Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteils "Metzhof"

Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden nicht festgestellt.

3.3.4 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete
Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind von der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

4. Planungsziele und Planinhalt

Mit dem am 14.08.1978 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan wurden auch die zuvor mit Ratsbeschluss vom 16.05.1974 über den Bäderplan festgelegten vorhandenen und geplanten Bäderstandorte übernommen. Seinerzeit zugrunde gelegte Kriterien waren:

- nach den Richtzahlen des "Goldenen Plans" ein Einzugsbereich von 30.000 Einwohnerinnen / Einwohner,
- eine gute Erreichbarkeit von Wohngebieten und Schulen sowie
- ein Anschluss an den ÖPNV.

Die Hallenbäder sollten die Funktion von den Stadtteilen zugeordneten Bezirksbädern erhalten. Insgesamt 18 Hallenbad-Standorte für das Stadtgebiet waren vorgesehen.

Von den seinerzeit geplanten 11 Hallenbad-Standorten wurde lediglich das Vahrenwalder Bad realisiert. Weitere fünf Standorte wurden aufgrund geänderter Zielsetzungen für die Stadtentwicklung und Bedarfsprognosen, letztlich auch aufgrund veränderter finanzieller Rahmenbedingungen mit verschiedenen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan bereits gelöscht. Der vorgesehene Hallenbad-Standort Hainholz / Voltmerstraße wird als Naturbad betrieben. Der Standort Bothfeld / Langenforther Straße gehört neben den Standorten Raschplatz, Mühlenberg-Zentrum und Ahlem zu den verbliebenen vier.

Mit dem Beschluss über die Satzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles "Metzhof" hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover eine Entscheidung für den Erhalt dieser für den Naturschutz und die Naherholung wertvollen Fläche getroffen. Mit dem Inkrafttreten der Satzung ist der Bau eines Hallenbades auf dieser Fläche nicht mehr möglich. Die Prüfung von Ausweichmöglichkeiten wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn begründete Aussicht auf eine Verwirklichung an einem anderen Standort in Zuordnung zum Stadtteil Bothfeld bestünde. Diese muss aus heutiger Sicht für den Planungshorizont des Flächennutzungsplanes als ausgeschlossen bewertet werden. Aus diesen Gründen wird die Löschung des Standortsymbols "Hallenbad" ersatzlos vorgenommen.

Auf Anregung des Niedersächsischen Forstamtes Fuhrberg als zuständiger Waldbehörde wird der Großteil des Geschützten Landschaftsbestandteils entsprechend seiner waldrechtlichen Eigenschaft als "Waldfläche" dargestellt.

5. (vorläufiger) Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

5.1 Einleitung

Die Einleitung enthält gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB:

- Kurzdarstellung der Ziele und des Planinhalts einschließlich der Beschreibung der Art und des Umfanges sowie des Bedarfes an Grund und Boden
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Behandlung bei dem Bauleitplan

Die Planungsziele und die Planinhalte der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den Abschnitten 1 und 4 dieser Begründung beschrieben. Da lediglich ein Standortsymbol für die Vorsorgeplanung eines Hallenbades gelöscht werden soll, haben die mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Planungsziele keine Inanspruchnahme von Grund und Boden zur Folge.

Flächenbilanz:
(Die Flächenbilanz bezieht sich ausschließlich auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Arten der Nutzung im Vergleich der geltenden und der künftigen Darstellungen, jedoch nicht auf die real ausgeübte oder mögliche Nutzung; desgleichen erlaubt die Flächenbilanz keinen eindeutigen Rückschluss auf den Anteil an versiegelter Fläche. Aufgrund des Maßstabes und der generalisierten Zielaussage können die Flächengrößen der dargestellten Bauflächen von den festgesetzten Baugebieten in Bebauungsplänen abweichen.)

Allgemeine Grünfläche	- 2,25 ha
Waldfläche	+ 2,25 ha

Fachgesetze / übergeordnete Planungen
Für das 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sind grundsätzlich beachtlich

- für Eingriffe in Natur und Landschaft die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB sowie die besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),

- das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2005), auf Abschnitt 3.1 wird verwiesen.

-

Fachplanungen
- Landschaftsrahmenplan / Landschaftsrahmenplan Region Hannover - Bestand und Bewertung, Vorentwurf, s. Abschnitt 3.3.1
- Landschaftsplan Isernhagen-Bothfeld, s. Abschnitt 3.3.2
- Städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept Bothfeld-Vahrenheide, s. Abschnitt 3.3.2

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind die geltenden Darstellungen mit den geplanten zu vergleichen.

Gegenstand der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Löschung eines Standortsymbols für einen geplanten Hallenbad-Standort. Ferner wird der Waldbestand als "Waldfläche" dargestellt.

Diese Planungsziele haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange zur Folge, sondern sichern auf planungsrechtlicher Ebene den Naturzustand.

5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen
Das strukturreiche Gelände östlich der Langenforther Straße ist wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Löschung des Standortsymbols "Hallenbad" sowie die Darstellung von "Waldfläche" führen zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Vielmehr wird der Erhalt der Freifläche sichergestellt und so dem Schutzzweck der Satzung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Metzhof" Rechnung getragen.

Nachrichtlich:
Der Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover zur Bestanderhebung und Bewertung stuft die Planfläche zum Teilaspekt "Arten und Biotope" für den Waldanteil als "Biotoptyp mit geringer Bedeutung" und im Übrigen als "Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung" ein. Eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz kommt ihr nach dem Vorentwurf nicht zu.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser
Nach den zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes (s. Abschnitt 3.3.1) vorgenommen Ermittlungen liegt der Änderungsbereich in einem Gebiet mit einer potentiellen wie realen Grundwasserneubildungsrate von 0-75 mm/a (Einstufung: gering) bei hohem Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung.

Mit dem Verzicht auf die Errichtung eines Hallenbades im Änderungsbereich werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Grundwasserneubildungsverhältnisse dauerhaft erhalten.

Nachrichtlich:
Der Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover zur Bestanderhebung und Bewertung ordnet der Planfläche zum Teilaspekt "Boden" keine besondere natürliche oder Archivfunktion zu. Zum Teilaspekt "Wasser" wird ihr die Eigenschaft als "Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher oder sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung" zugewiesen, eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention wird nicht dargestellt.

5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima
Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Oktober 2004 das im Auftrag der Stadt von der Fa. GEONET (Umweltplanung und GIS-Consulting GbR) erstellte "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" vor. Untersucht wurde auf der Grundlage von Modellrechnungen im 100 m-Raster im Sinne eines "worst case-Szenarios" die räumliche Ausprägung der vom Hauptverkehrsstraßennetz Hannovers ausgehenden Luftschadstoffe während einer austauscharmen Wetterlage. Dargestellt werden die Immissionsfelder exemplarisch für den Parameter Stickstoffdioxid (NO_2). Die Modellrechnungen für Benzol und Dieselruß zeigen ähnliche Ergebnisse. Bedingt durch die Nähe zur BAB A 2 und ihren Anschlussstellen gehört der gesamte Änderungsbereich zu einem Bereich mit potentiell überdurchschnittlicher NO_2-Belastung.

Auf diesem Konzept aufbauend bzw. es fortführend stellt die Arbeit "Erstellung einer GIS-basierten Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Stadt Hannover unter Verwendung des 3D Klima- und Ausbreitungsmodells FITNAH" (GEONET, Juni 2006) fest, dass der Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung für die Kaltluftlieferung hat.

Mit dem Verzicht auf die Errichtung eines Hallenbades im Änderungsbereich werden die lokalen klimatischen Verhältnisse dauerhaft erhalten.

Nachrichtlich:
Der Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover zur Bestanderhebung und Bewertung verzeichnet am östlichen Rand der Planfläche zum Teilaspekt "Klima" einen "Kaltluftabfluss über unbebauten Freiflächen". Eine Bedeutung für die Kaltluftlieferung wird dem Änderungsbereich nicht zugewiesen.

5.2.4 Schutzgut Mensch
5.2.4.1 Lärm
Verkehrsbedingte Schallimmissionen, die auf den Änderungsbereich und seine nähere Umgebung einwirken, gehen im Wesentlichen von der Langenforther Straße aus. Nach der im Schall-Immissions-Plan Hannover 2000 und dem Stand seiner Fortschreibung 2009 abgebildeten Situation sind für den überwiegenden Teil der Freifläche zwischen Langenforther Straße und Wohnbebauung Mittelungspegel von > 55 bis max. 60 dB(A) tags und > 45 - max. 50 dB(A) nachts festzustellen.

Die Löschung des Standortsymbols "Hallenbad" und die Bestätigung des Waldbestandes durch die Darstellung als "Waldfläche" haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Lärmsituation. Allerdings bedeutet der Verzicht auf die Errichtung eines Hallenbades auch die Vermeidung des mit dem Betrieb einer derartigen Einrichtung verbundenen zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehrs.

5.2.4.2 Lufthygiene
Auf Abschnitt 5.2.3 wird verwiesen.

5.2.4.3 Erholungsfunktion der Landschaft
Der Änderungsbereich hat eine hohe Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung des Menschen. Durch die Aufgabe des Standortes zur Errichtung eines Hallenbades wird die Erholungsfunktion der Freifläche zwischen Langenforther Straße und Wohnbebauung erhalten und in ihrem Umfang gesichert.

5.2.5 Orts- und Landschaftsbild
Dem Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung kommt eine hohe Bedeutung für das Ortsbild zu. Diese führte u.a. zur Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil. Mit dem 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird ihr Rechnung getragen.

Nachrichtlich:
Der Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover zur Bestandserhebung und Bewertung stuft die Planfläche zum Teilaspekt "Landschaftsbild" zwar nicht als Landschaftsteilraum mit besonderer Bedeutung ein, jedoch wird ihr hoher Strukturreichtum als prägendes Landschaftsbildelement hervorgehoben.

5.2.6 Natura 2000
Im Änderungsbereich und in dessen näheren Umkreis sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Gebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen oder zur Ausweisung gemeldet. Auswirkungen in Bezug auf Natura 2000 sind daher nicht zu erwarten.

5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter
Unter Kultur- und Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Kultur- und sonstige schützenswerte Sachgüter sind im Änderungsbereich und in seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
Die Planungsinhalte der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes haben keine nachteiligen Auswirkungen auf Umweltbelange. Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind nicht zu erwarten. Durch den Verzicht auf einen Standort zur Errichtung eines Hallenbades bleibt die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten.

5.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
Gegenstand der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die ersatzlose Löschung eines bisher für die Errichtung eines Hallenbades vorgesehenen Standortes. Unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter sind damit nicht verbunden. Der Verzicht auf die bisherige Planung hat hingegen hinsichtlich der Schutzgüter positive Auswirkungen, indem insbesondere die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die Bodenfunktionen und der Grundwasserhaushalt erhalten bleiben. Dem gleichen Zweck dient die Darstellung des Waldbestands als "Waldfläche".

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erwartet eine "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung".

Die Löschung des Standortsymbols für ein bisher geplantes Hallenbad und die planerische Bestätigung des Waldbestandes haben keine unmittelbare Auswirkung auf den Umweltzustand weder bei Durchführung des Änderungsverfahrens noch bei dessen Nichtdurchführung, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Realisierung in absehbarer Zeit erfolgen könnte. Mit der Satzung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Metzhof" ist ohnehin eine naturschutzrechtliche Sicherung des Umweltzustandes vorgenommen worden.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Umweltbelange dar. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch vorausschauende Planungsüberlegungen zu unterlassen bzw. auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und entsprechende Wertverluste angemessen auszugleichen. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich sind zu prüfen und zu beschreiben bzw. im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann im Allgemeinen angesichts seiner nur grundsätzlichen Zielaussagen nur eine Grobabschätzung vorgenommen werden. Die konkreten Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich können erst auf der Bebauungsplan-Ebene bestimmt werden, wenn der tatsächliche Umfang der zulässigen Eingriffe abgegriffen werden kann.

Mit der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Für den Umweltbericht relevante Planungsalternativen sind angesichts der Zielsetzung des 218. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan weder standortbezogen noch innerhalb des Änderungsbereiches gegeben.

5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung
Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu beschreiben.

Grundlagendaten sind entnommen dem Landschaftsrahmenplan Hannover bzw. dem Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (s. Abschnitt 3.3.1), dem Schallimmissionsplan Hannover 2000 und seiner Fortschreibung 2009 (s. Abschnitt 5.2.4.1) und dem Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover (s. Abschnitt 5.2.3).

Wegen der offensichtlich nicht gegebenen nachteiligen Umweltauswirkungen entfällt auch eine Auseinandersetzung mit den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB aufgeführten übrigen Erfordernissen des Umweltberichtes (Beschreibung der wichtigsten Merkmale der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung).

5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung
Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beschrieben werden. Ziel ist, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nachteilige Auswirkungen sind durch die Löschung des Symbols für einen Vorsorgestandort "Hallenbad" sind nicht zu erwarten. Unvorhergesehene Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

5.8 Zusammenfassung
Mit der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein bisher geplanter Standort für die Errichtung eines Hallenbades für den Raum Bothfeld aufgegeben werden. Ausschlaggebend dafür ist die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung der Freifläche zwischen Langenforther Straße, Bezirkssportanlage Bothfeld, Wohnbebauung Metzhof und Kugelfangtrift als Geschützter Landschaftsbestandteil. Der im Geschützten Landschaftsbestandteil gelegene Waldbestand wird als "Waldfläche" dargestellt. Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter sind daher mit diesem Änderungsverfahren nicht verbunden. Planungsalternativen sind nicht gegeben.

Entwurf der Begründung
aufgestellt:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Bereich Stadtplanung, Flächennutzungsplanung

Hannover, den

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Bisherige Darstellung

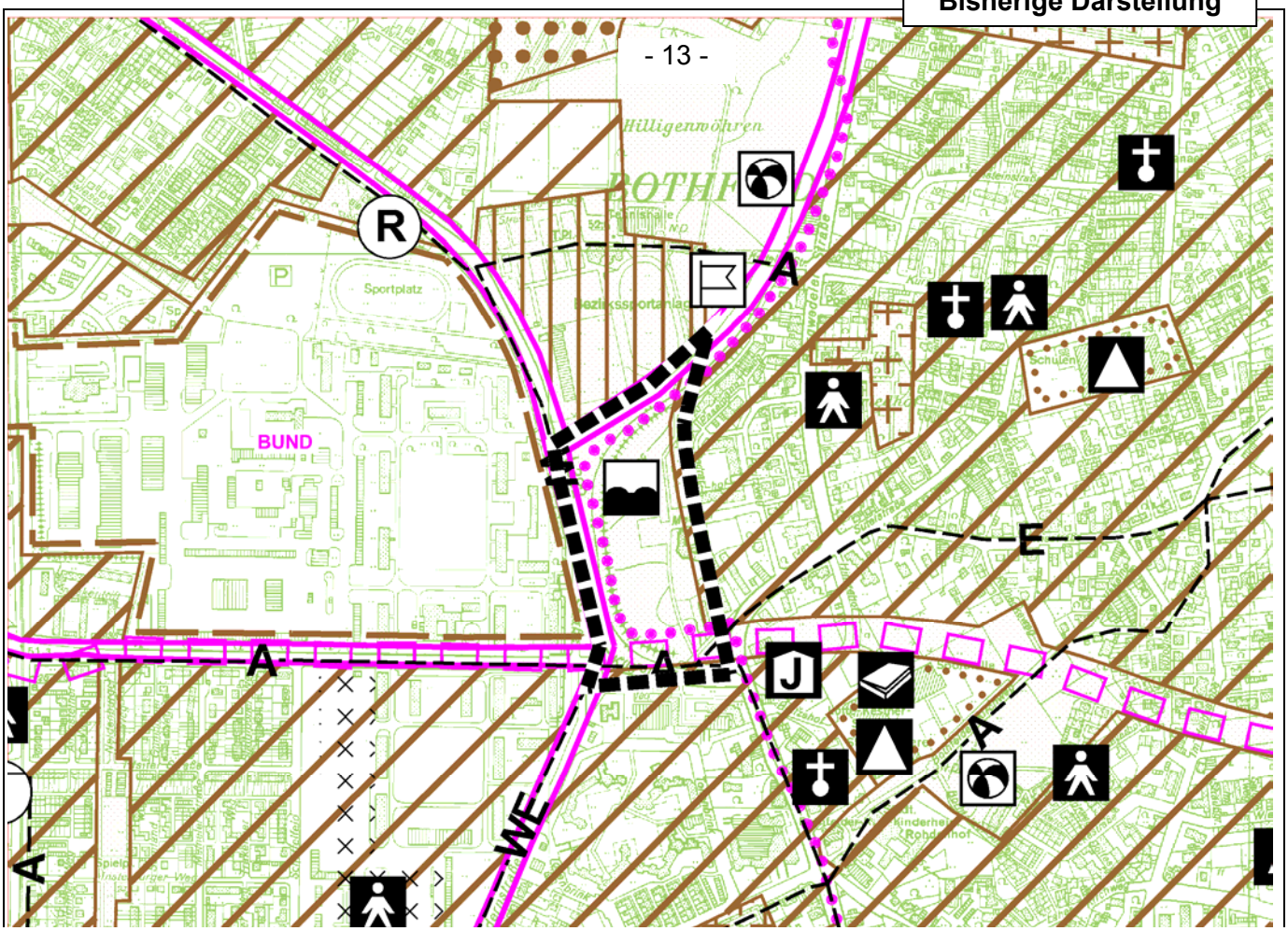

Neue Darstellung

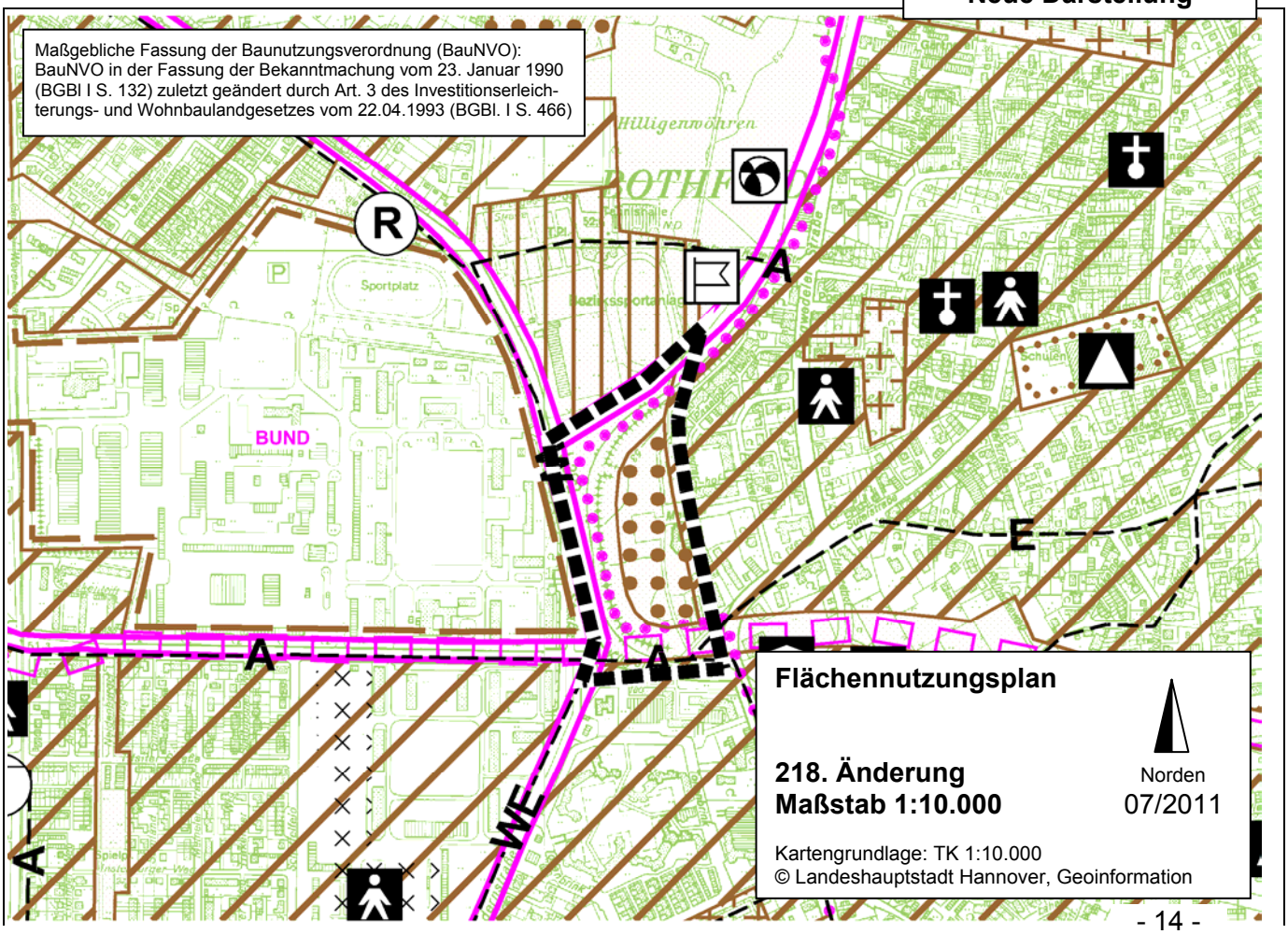

218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan
PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER NUTZUNG

BAUFLÄCHEN

WOHNBAUFLÄCHE

SONDERGEBIET

Nähere Zweckbestimmung von Sonderbauflächen / Sondergebieten:

Zwecke der Bundeswehr — **BUND**

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

GRÜN - UND WASSERFLÄCHEN

ALLGEMEINE GRÜNFLÄCHE

WALDFLÄCHE

SPORTFLÄCHE

FRIEDHOF

VERKEHRSFLÄCHEN

HAUPTVERKEHRSSTRASSE

STADTBAHN — MIT TUNNELSTATION

U - BAHN

KENNZEICHNUNGEN

FLÄCHE MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN

EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

AUSBILDUNG

SCHULE-ALLGEMEINBILDEND

SOZIALES UND GESUNDHEIT

KINDERTAGESSTÄTTE

JUGENDHEIM

KULTUR UND FREIZEIT

KIRCHLICHES GEMEINDEZENTRUM

STÄDTISCHE BÜCHEREI

HALLENBAD

SPIELPARK

FESTPLATZ

VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN UND LEITUNGEN

ABWASSERPUMPANLAGE

REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN

LEITUNGEN :	ELEKTRIZITÄT	---E——
	FERNHEIZUNG	---H---
	WASSER	---W---
	ABWASSER	---A---

ÄNDERUNGSBEREICH

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult (zur Entscheidung zu den Antragspunkten 1 und 2, im Übrigen zur Anhörung)
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2112/2011
Anzahl der Anlagen 4
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd. - Landesverwaltung Planckstraße -
- Aufstellungsbeschluss,
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Antrag,

1. den allgemeinen Zielen und Zwecken des Bebauungsplanes Nr. 1164, 1. Änderung **- Landesverwaltung Planckstraße -** entsprechend der Anlagen 3 und 4 zuzustimmen,
2. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung in der Bauverwaltung auf die Dauer eines Monats zu beschließen,
3. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1164, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Genderaspekte wurden geprüft. Es sind keine Belange berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

In der Planckstr. 2 / 3 befindet sich die Staatskanzlei der Niedersächsischen Landesregierung. Weitere Büros befinden sich überwiegend in den vier alten, aus ehemaligen Wohnhäusern bestehenden Dienstgebäuden auf den benachbarten Grundstücken Planckstr. 4 - 7.

Es handelt sich um eine einzelne Villa und drei Reihenhäuser, für die ein erheblicher Renovierungs- und Modernisierungsbedarf besteht. Zur Optimierung des gesamten

Standorts und der Verwaltungsabläufe beabsichtigt die Landesregierung deshalb, diese durch ein Erweiterungsgebäude mit Tiefgarage zu ersetzen und baulich direkt und barrierefrei an das Hauptgebäude Planckstr. 2 / 3 anzuschließen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1164 aus dem Jahr 1986 setzt für die Grundstücke Planckstr. 4 - 7 allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um das Vorhaben der Landesregierung zu sichern und zu realisieren.

Die Optimierung der Funktionen der Landesverwaltung ist eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird durch eine Größe des Plangebietes von ca. 2.400 m² deutlich unterschritten.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

61.12
Hannover / 22.11.2011

Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änderung
- Landesverwaltung Planckstraße -

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich

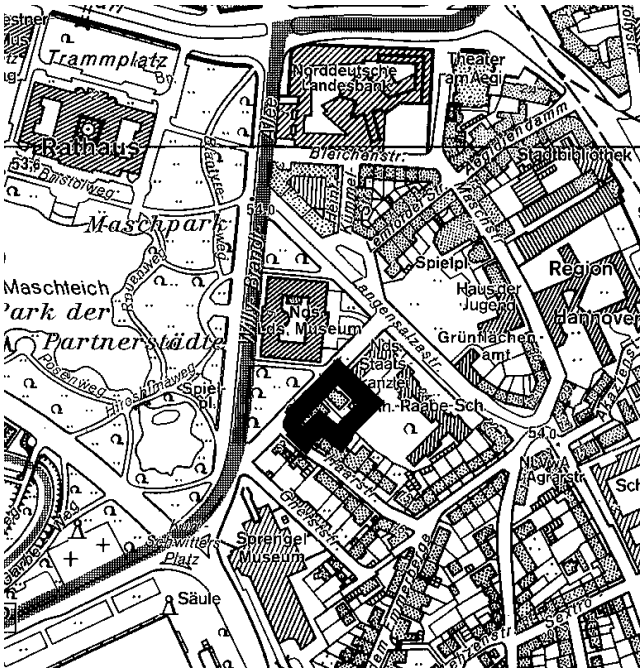

Planungsbezirk Süd

Stadtteil: Südstadt

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Planckstr. 4 - 7 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Planckstr. 3 (südwestlicher Anschluss der Staatskanzlei)

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

keine

Anlage 2 zur Drucksache Nr. .....

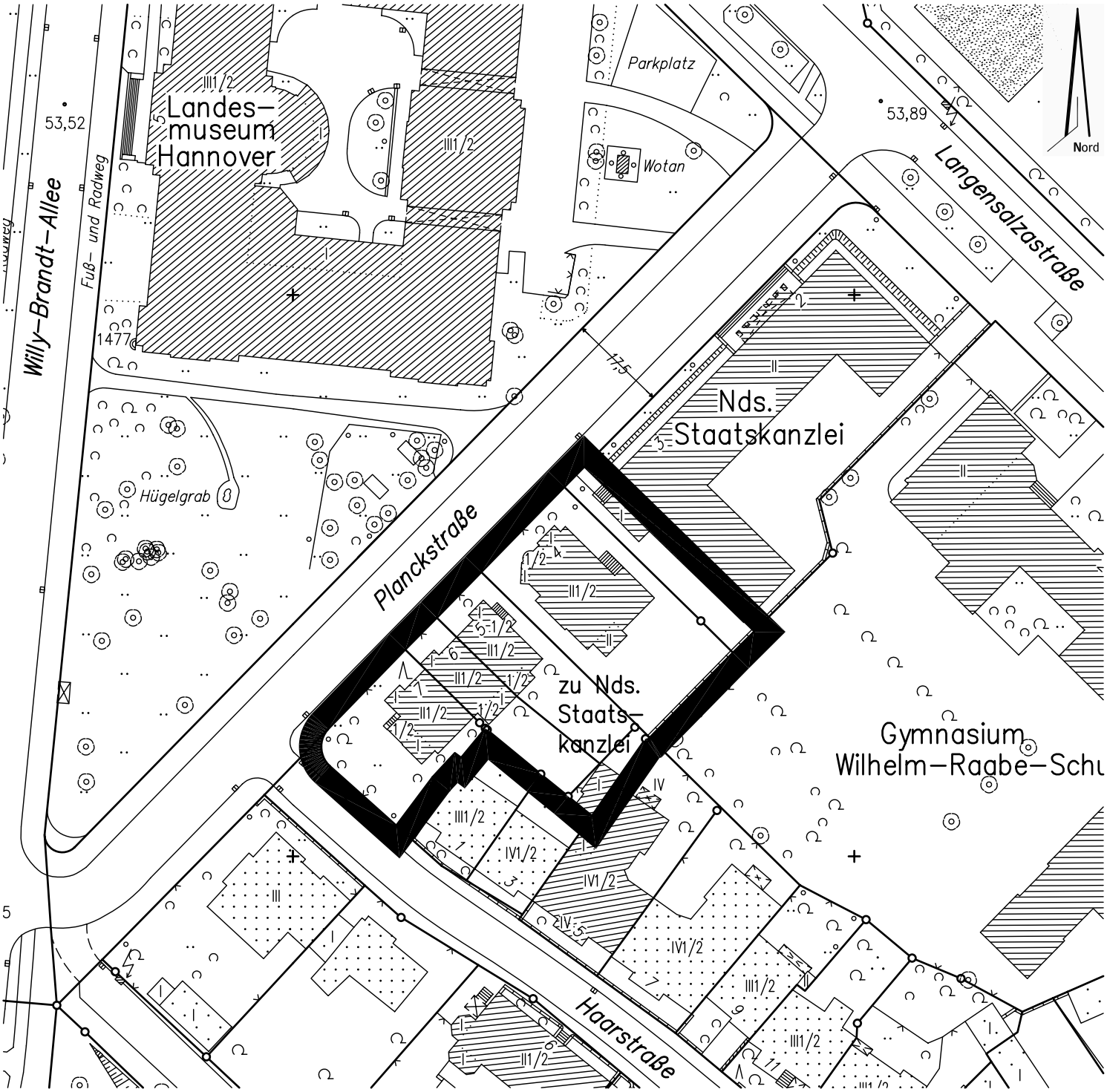

Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd. - Landesverwaltung Planckstraße -

Maßstab 1 : 1000

Für den Planvorschlag	Aufstellungsbeschluss	Ortsübliche Bekanntmachung
Planung Süd Hannover, 08.11.2011 Schlesier Dr. Ing. Fachbereich Planen und Stadtentwicklung Hannover, 10.11.2011 Heesch Fachbereichsleiter	Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat die Aufstellung des Bebauungsplanes am ..... beschlossen. Stadtplanung 61.1B Hannover, (Siegel)	Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am ..... Stadtplanung 61.1B Hannover, (Siegel)

Anlage 3 zur Drucksache Nr. .....

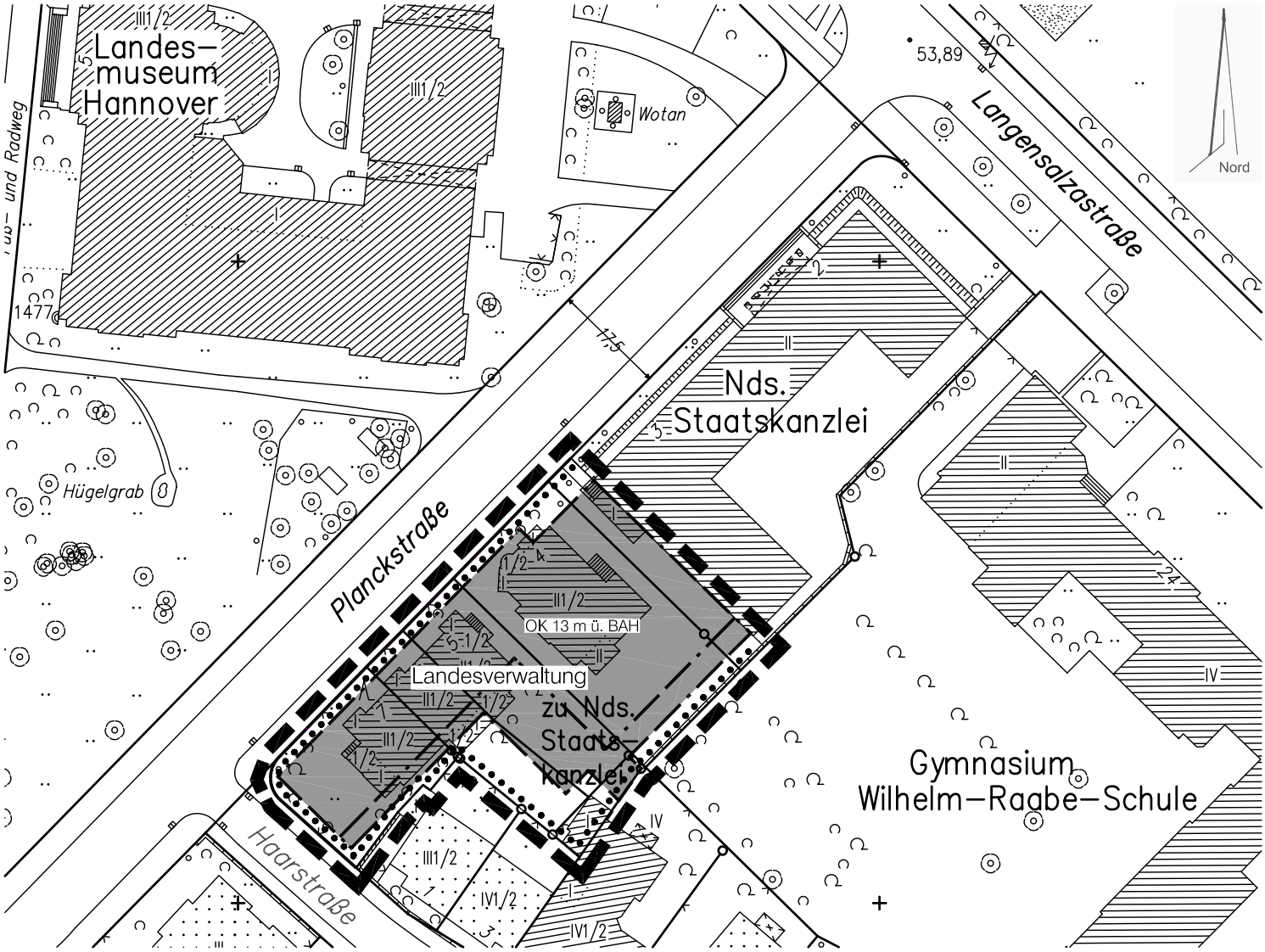

Planzeichenerklärung

OK 13 m ü.BAH	Höchstmaß (Oberkante) der baulichen Anlagen über Bürgersteiganschlusshöhe		Fläche für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Schrift
	Baugrenze		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
	Zusätzliche Kennzeichnung der überbaubaren Grundstücksfläche		
	Straßenbegrenzungslinie		

Bebauungsplan Nr. 1164, 1. Änd. - Landesverwaltung Planckstraße -

Maßstab 1 : 1000

Für den Planvorschlag

Planung Süd
Hannover, 08.11.2011

Schlesier
Dr. Ing.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, 10.11.2011

Heesch
Fachbereichsleiter

Beschluss über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadtbezirksrat 7 hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am ..... beschlossen.

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

(Siegel)

Öffentliche Unterrichtung und Erörterung

Zeitraum: vom ..... bis .....

Die Bekanntmachung von Ort und Dauer erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am .....

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

(Siegel)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Landesverwaltung Planckstraße

Bebauungsplan Nr. 1164, 1.Änd. - Landesverwaltung Planckstraße -

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Stadtbezirk: **Südstadt -Bult,** Stadtteil: **Südstadt**

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Planckstr. 4 - 7 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Planckstr. 3 (südwestlicher Anschluss der Staatskanzlei)

Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Im Umfeld des Geltungsbereiches sind die Flächen als Wohnbaufläche, u.a. mit den Symbolen Theater / Museum und Jugendheim, für Gemeinbedarf mit dem Symbol Schule und als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Die Staatskanzlei der Niedersächsischen Landesregierung hat Ihren Sitz in dem 1935 erbauten Verwaltungsgebäude in der Planckstr. 2 / 3. Weitere Büros sind in den 2 1/2 geschossigen ehemaligen Wohngebäuden Planckstr. 4 - 7 untergebracht, für die hoher Renovierungs- und Modernisierungsbedarf besteht. Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt deshalb, sie durch einen Erweiterungsbau als Dienstgebäude zu ersetzen und baulich direkt an das Hauptgebäude anzuschließen. Dies optimiert den gesamten Standort und die Verwaltungsabläufe.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1164 vom 21.5.1986, der für Planckstr. 3 Fläche für Gemeinbedarf – Landesverwaltung und Planckstr. 4 - 7 allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Zulässig sind zwei Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 und eine offene Bauweise. Für die Realisierung des Erweiterungsbaus ist eine Änderung des Planungsrechts erforderlich.

2. Städtebauliche Situation und planerische Zielvorstellungen

Das Plangebiet liegt am Rande der hannoverschen Innenstadt im Stadtteil Südstadt mit ca. 38.600 Einwohnern.

Das städtebauliche Umfeld der Staatskanzlei ist sehr heterogen. Es ist geprägt durch das Niedersächsische Landesmuseum und das Sprengel Museum Hannover, das Gymnasium

Wilhelm-Raabe- Schule und einen Sportplatz sowie die Wohnbebauung in der Haarstraße und der Gneiststraße.

Das Hauptgebäude der Staatskanzlei, Planckstraße 2 / 3, ist in den vergangenen Jahren saniert und modernisiert worden. Die Planckstraße wurde auf der Grundlage eines Wettbewerbsergebnisses neu geordnet und gestalterisch aufgewertet.

Weitere Büros sind in den 2 1/2 geschossigen Gebäuden Planckstraße 4 - 7 untergebracht. Es handelt sich dabei um eine alleinstehende Stadtvilla sowie um drei Reihenhäuser. Das Plangebiet ist zusammen rd. 2.380 m² groß.

Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, die vier Gebäude Planckstraße 4 - 7 durch einen Anbau an das Hauptgebäude zu ersetzen, der baulich direkt und barrierefrei an das Hauptgebäude anschließt. Mit den Planungen soll der Standort der Staatskanzlei zukunftsfähig modernisiert und optimiert werden.

Es ist geplant, die Grundstücke Planckstr. 4 - 7 - analog zu dem Hauptgebäude - als Fläche für Gemeinbedarf – Landesverwaltung festzusetzen. Die geplanten Festsetzungen sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Erweiterungsgebäude soll an das Bestandsgebäude mit einem dreigeschossigen Bau mit einer Tiefgarage anschließen. Die Höhe des Gebäudes soll 13 m nicht überschreiten und sich auch an die Nachbarschaft in der Haarstraße anpassen. Die dortigen Gebäude haben drei oder vier Vollgeschosse.

Die Landesregierung beabsichtigt, für den Erweiterungsbau des Dienstgebäudes einen Architektenwettbewerb durchzuführen.

3. Erschließung und Verkehr

Das Plangebiet ist über die Planckstraße erschlossen und an das bestehende Straßen- und Leitungsnetz angebunden.

Anschlüsse an den öffentlichen Personennahverkehr bestehen durch die Buslinien in der Willy-Brandt-Allee und dem Friedrichswall sowie durch neun Stadtbahnlinien am Aegidientorplatz in ca. 380 m Entfernung. Der etwa 800 m nördlich des Aegidientorplatzes liegende Hauptbahnhof ist mit der Stadtbahn erreichbar.

Für den ruhenden Verkehr ist der Bau einer Tiefgarage mit ca. 50 Stellplätzen geplant, deren Zufahrt an der Planckstraße liegen soll.

Die für die Ver- und Entsorgung benötigten Leitungen sind in der Planckstraße vorhanden.

4. Umweltbelange - Ersteinschätzung

Für den Planbereich bestehen alte Baurechte, die für das neue Vorhaben angepasst werden. Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Planung nicht vorbereitet. Die Eingriffsregelung ist daher nicht anzuwenden.

Die rückwärtigen Flächen der Grundstücke sind stark versiegelt und werden als Stellplatzflächen genutzt. In den Randbereichen ist Baum- und Strauchbewuchs vorhanden. Die genaue Anzahl und die Qualität der Bäume werden im weiteren Verfahren ermittelt. Im südwestlichen Plangebiet (Ecke Planckstraße und Haarstraße) befindet sich eine Buche als großer Solitärbaum.

Über Altlasten liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Die Vorgaben zu ökologischen Standards der Stadt Hannover sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung sollen berücksichtigt werden. Konkrete Konzepte werden im weiteren Verfahren entwickelt.

5. Verfahren

Die Optimierung der Funktionen der Landesverwaltung ist eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird durch eine Größe des Plangebietes von ca. 2.400 m² deutlich unterschritten.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

6. Kosten

Der Landeshauptstadt Hannover entstehen keine Kosten.

Aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
November 2011

(Heesch)
Fachbereichsleiter 61.12 / 08.11.2011

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2241/2011
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1750 - Verbrauchermarkt nördlich Spielhagenstraße

Antrag,

dem Abschluss eines Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1750 - Verbrauchermarkt nördlich Spielhagenstraße - mit der part invest GmbH in Bad Gandersheim zu den in der Begründung aufgeführten wesentlichen Vertragsbedingungen zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Der Durchführungsvertrag wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgeschlossen, zu dem die Drucksache für den Auslegungsbeschluss unter Drs. Nr. 1871/2011 bereits ins Verfahren gegeben worden ist. Die in dieser Drucksache dargestellten Gender-Aspekte gelten für den Durchführungsvertrag in gleichem Maße. Auf sie wird daher verwiesen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt.

Begründung des Antrages

Die part invest Gmbh (nachfolgend "part invest" genannt) hat das in Anlage 1 umrandet

gekennzeichnete Grundstück Spielhagenstr. 23A erworben. Nach Abbruch des auf dem Grundstück seit einigen Jahren vorhandenen, sanierungsbedürftigen Verbrauchermarkts beabsichtigt part invest dort einen Lebensmittelvollversorger mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 2.000 m² einschließlich Getränkemarkt und Bäckerei mit Café zu errichten. Dies erfordert die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans.

Auf Antrag von part invest hat die Stadt daher gemäß § 12 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1750 eingeleitet. Der Auslegungsbeschluss zu dem v.g. Bebauungsplan befindet sich unter Drs. Nr. 1871/2011 bereits im Beschlussfassungsverfahren.

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist nach § 12 BauGB der Abschluss eines Durchführungsvertrags erforderlich. Die Verwaltung hat sich mit part invest auf einen Durchführungsvertrag zu folgenden wesentlichen Konditionen geeinigt:

- part invest verpflichtet sich zur Durchführung des o.g. Bauvorhabens entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1750, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der dazugehörigen Vorhabenbeschreibung sowie den Regelungen des Durchführungsvertrags.

- Ein vollständiger Bauantrag für das Bauvorhaben ist innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum o.g. Bebauungsplan vorzulegen, mit dem Bau ist innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Baugenehmigung an part invest zu beginnen und das Bauvorhaben ist innerhalb von 12 Monaten nach Baubeginn fertig zu stellen.

- Zur energetischen Ausgestaltung des Bauvorhabens hat sich part invest von der Klimaschutzleitstelle in Zusammenarbeit mit proKlima beraten lassen. Das Ergebnis dieser Beratung ist in die Baubeschreibung (siehe Anlage 2) eingeflossen und verbindlich. Ergänzend dazu verpflichtet sich part invest zur

  a. Minimierung sogenannter Steckermöbel (frei aufgestellte Kühlgeräte, die Abwärme in den Verkaufsraum abgeben) mit Ausnahme von Kühlmöbeln für Aktionsware und Speiseeis,

  b. ausschließlichen Verwendung von Kühlmöbeln mit Türen bzw. Deckeln (Ausnahmen wie a. sowie Kühlmöbel für bedampftes Obst und Gemüse),

  c. Verwendung neuester Kühlmöbeltechnik (sogenannte Toprunner-Geräte).

- Falls part invest das Dach des Bauvorhabens nicht selbst zu Photovoltaik-Zwecken nutzt, werden die Dachflächen schon in der Planungsphase interessierten Betreibern zu Mietzwecken angeboten.

- An der Westseite des Vorhabengrundstücks ist in einem für den Abbruch vorgesehenen Gebäude ein Blumenladen vorhanden. Dieser soll grundsätzlich an diesem Standort erhalten bleiben. Die Fa. REWE, die das o.g. Bauvorhaben als Mieter betreiben wird, ist ebenfalls Mieter und Betreiber des derzeit vorhandenen Getränkemarkts in dem westlich des Vorhabengrundstücks gelegenen Gebäude Tiestestr. 14C. Nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist vorgesehen, den Getränkemarkt in das o.g. Bauvorhaben zu integrieren. Daher soll der Blumenmarkt in einen Teilbereich des frei werdenden Getränkemarktgebäudes Tiestestr. 14C verlegt werden. Unter der Voraussetzung der Errichtung des o.g. Bauvorhabens und einer Einigung mit dem Betreiber des Blumenladens zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen hat die Fa. REWE der Stadt die Verlegung des Blumenladens in das Gebäude Tiestestr. 14C zugesagt. Das Zusicherungsschreiben der Fa. REWE ist Anlage des

Durchführungsvertrags.

Für die Verpflichtungen der part invest aus dem Durchführungsvertrag hat deren Muttergesellschaft, die part AG, eine Patronatserklärung abgegeben.

Neben den oben genannten Punkten enthält der Vertrag noch die erforderlichen allgemeinen Regelungen (insbesondere städtebauliche Grundlagen, Bestimmungen für den Fall der Veräußerung des Grundstücks/Rechtsnachfolge einschließlich Vertragsstrafe bei Verstoß hiergegen, Folgen bei wesentlichen Abweichungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr 1750 von dem Entwurf, der dem Vertrag zugrunde liegt, Ausschluss von Schadensersatzansprüchen - insbesondere bei Verzögerungen, Aufhebung oder Feststellung der Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 1750 im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens.

Die mit part invest vereinbarten Vertragskonditionen sind insgesamt und im Einzelnen angemessen und als Voraussetzung bzw. Folge des geplanten Bauvorhabens ursächlich.

61.16
Hannover / 30.11.2011

Anlage 1

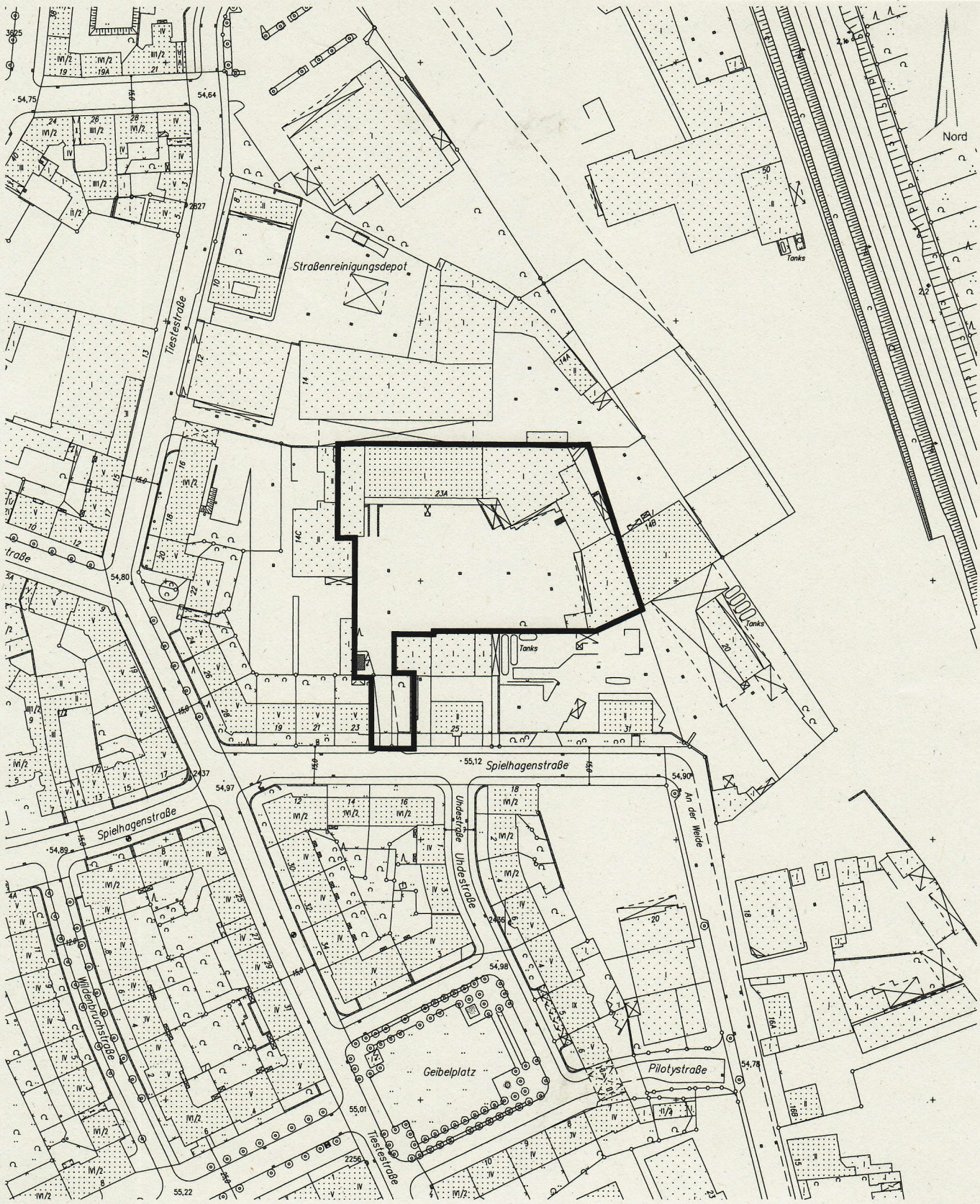

Vertragsgebiet Durchführungsvertrag BPlan 1750

- Verbrauchermarkt nördlich Spielhagenstraße **-**

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd | Maßstab 1:2000 | 04. April 2011

Anlage 2 zur Drucksachen-Nr.

Anlage B - Vorhabenbeschreibung

Bebauungsplan Nr. 1750 – Verbrauchermarkt nördlich Spielhagenstraße

Neubau eines Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebes - REWE Markt mit integriertem Getränkemarkt und Backshop
Spielhagenstraße 23a, Hannover- Stadtteil Südstadt

1. Planvorhaben

Das Vorhaben umfasst das Grundstück Spielhagenstraße 23a (REWE-Markt) und damit die Flurstücke 587/2, 1368/589 und 1369/590 in der Flur 26, Gemarkung Hannover.

Auf dem Grundstück befindet sich ein großflächiger Verbrauchermarkt, der sich historisch aus einem Großhandelsmarkt entwickelt hat. Das Gebäude ist sowohl technisch und energetisch als auch aus Handelssicht nicht mehr zeitgemäß und soll daher abgerissen werden. An seiner Stelle beabsichtigt der Vorhabenträger zur nachhaltigen Anpassung an die aktuellen Anforderungen die Errichtung eines neuen, modernen Marktes.

2. Geplante Nutzungen

Auf dem 7.952 m² großen Grundstück soll ein Verbrauchermarkt (Lebensmittelvollversorger) mit einem vorgelagerten Kundenparkplatz mit 104 Stellplätzen entstehen. Die Bruttogeschossfläche beträgt ca. 2.900 m², die Nutzfläche ca. 2.500 m² und die maximale Verkaufsfläche beträgt 2.000 m².

Der Neubau ist als Selbstbedienungsmarkt konzipiert. Im Lebensmittelmarktbereich (1.530 m² VKF) ist eine Fleischereiabteilung integriert, ebenso ein Backshop (70 m² VKF) in der Vorkassenzone. Backshop und Getränkeabteilung (400 m² VKF) sind in der vorgenannten Verkaufsfläche enthalten.

Der Back-Shop dient nur zum Verkauf fertiger, angelieferter Backwaren, die reine Herstellung beschränkt sich auf einen Backautomat für ofenfrische Brötchen.

Randsortimente sollen nur bis zu einer Gesamtfläche von maximal 10% der Verkaufsfläche zulässig sein.

Die zulässige Öffnungszeit des Marktes ist Montag bis Sonnabend von 6:30 Uhr bis 21:30 Uhr. Eine Warenanlieferung darf ebenfalls nur tagsüber in diesem Zeitraum erfolgen, in Abstimmung mit dem Investor sonnabends bis maximal 19.00 Uhr.

3. Gebäude

Die neue Marktbebauung wird nur noch aus einem Flachdach-Baukörper bestehen, der sich in schlichter linearer Fassadengestaltung in gedecktem kaminrotem Farbton präsentiert. Der geschlossene Fassadenbereich dient u.a. als Hintergrund für zwei gezielt und geordnet platzierte Kundeninformationen mit gestalterischem Anspruch (Impressionen Frischeartikel etc., siehe Abschnitt 7 – Werbeanlagen).

Der Eingangsbereich mit Backshop und Café wird durch eine großzügige transparente Stahl-Glas-Fassade deutlich überhöht gegenüber dem übrigen Baukörper ausgebildet. Der Bereich wird durch eine auf Einzelstützen ruhende, leicht geschwungene Dachkonstruktion (Flugdach) weiter akzentuiert, die über den Eingangsbereich hinaus auskragt und z.T. die Freiflächen um den Eingangsbereich überdeckt.

Der Neubau entsteht als Massivbau aus Stahlbeton und Mauerwerk. Das Gebäude ist eingeschossig mit Ausnahme eines Raumes für die Lüftungszentrale oberhalb anderer Technikräume in der zweiten Ebene; diese Zweigeschossigkeit verbirgt sich im Hauptbaukörper und ist außen nicht sichtbar. Der Baukörper ist an der Attika 6,2 m hoch. Das zur Betonung des Eingangsbereichs zusätzlich angeordnete Flugdach erreicht eine Höhe von maximal 7,8 m.

Das Dachtragwerk wird aus feuerbeständigen Stahlbetonbindern erstellt. Die Dachhaut ist flach geneigt, besteht aus einem Tragwerk aus Trapezblechen mit aufliegender Wärmedämmung und Kunststoffdichtungsbahn. Die Attika des Gebäudes verdeckt die Dachhaut mit Lichtkuppeln und Entrauchungsöffnungen, die von der Parkplatzebene nicht einsehbar sind.

Der Baukörper wird mit einem Vollwärmeschutzsystem versehen, im Dachrandbereich kommen wärmegedämmte Blechfassaden und in Kleinflächen zur Gestaltung auch andere Wandbehänge mit Wärmedämmung zum Einsatz. Der Putz wird kaminrot gestrichen, Fenster und Türen sind weißaluminiumbeschichtet, Metallteile der Vordächer verzinkt oder pulverbeschichtet einbrennlackiert. Der Sockel wird grau gestaltet, Anstrich oder Riemchen geklebt. Vorherrschende Farben sind somit rot und Metalltöne (Zink-Aluminium-grau). Die großzügige Glasfassade im Bereich des Eingangs schließt unter dem großen Flugdach ab.

Das geschwungene Flugdach auf Rundstahlstützen und einer Stahlkonstruktion, abgedeckt mit einer nach hinten entwässernden Metallhaut, überdeckt großzügig den Eingangsbereich mit einigen Nebenräumen und schafft 12 überdachte Fahrradabstellplätze. Unter diesem Dach schließt eine großflächige Verglasung an, die den Eingang hervorhebt, Tageslicht in die Vorkassenzone bringt und in den Morgen- und Abendstunden mit Beleuchtung eine helle und einladende Wirkung entfaltet.

4. Energetisches Konzept / - Maßnahmen

Bauträger und Nutzer sorgen durch gemeinsame Maßnahmen dafür, dass der energetische Standard des projektierten Gebäudes die Anforderungen (vorgegebene Werte des Referenzgebäudes) der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) um mindestens 30 % nachweislich unterschreitet.

Der Neubau soll ohne Feuerstätte für fossile Brennstoffe betrieben werden. Die Raumwärme wird ausschließlich über eine Wärmerückgewinnungsanlage mit Wärmepumpen bereitgestellt. Hierzu werden die inneren Wärmelasten des Gebäudes wie Beleuchtung, Kühlaggregate, sonstige technische Geräte, aber auch der anwesenden Personen genutzt und dem Gebäude mit geringen Verlusten wieder zugeführt (effiziente Energienutzung). Es wurde nachgewiesen, das die vorhandene Wärme ausreicht, um das Gebäude problemlos auch im Winter und unter Berücksichtigung mehrtägiger Schließung zu versorgen.

Die Statik und der konstruktive Aufbau des Daches sind auf die beabsichtigte vollflächige solare Nutzung der Dachfläche durch Photovoltaikanlagen ausgelegt. Diese sind im Rahmen der Errichtung des Neubaus zu installieren.

5. Verkehr

Das Grundstück ist über das bestehende Straßennetz erschlossen. Die Zu- und Abfahrt erfolgt von Süden über die Spielhagenstraße. Zukünftig wird ein direkter Anschluss über die Spielhagenstraße an die sogenannte Planstraße A (siehe Bebauungsplan Nr. 1679 - Südbahnhof) erfolgen.

Das neue Marktgebäude ist auf dem nördlichen Grundstücksabschnitt angeordnet. Eine Hauptanlieferzone für größere LKW befindet sich am östlichen Gebäudeabschluss. Das durch Klein-LKW und Transporter beschickte Getränkelager wird am westlichen Gebäudeabschluss beliefert. Zeiten für eine Warenanlieferung sind Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 21:30 Uhr, in Abstimmung mit dem Investor sonnabends bis spätestens 19:00 Uhr.

Der südlich vorgelagerte Stellplatzbereich ist als Umfahrt so ausgebildet, dass eine entsprechende Anlieferung über LKW erfolgen kann. Für Mitarbeiter und Kunden des neuen Verbrauchermarktes sind hier 102 Stellplätze mit einer Größe von jeweils 2,5 m x 5,0 m geplant. Zusätzlich werden zwei Behindertenstellplätze direkt am Eingangsbereich des Marktes angeordnet. Für Radfahrer stehen 12 Fahrradabstellbügel (Modell „Hannover" o.gl.) im Mindestabstand von 70 cm unter dem Überdach des Eingangsbereichs zur Verfügung.

Zur Freiflächengestaltung werden Gehstreifen, Fahrgassen und Stellplatzflächen sowie der Vorplatz am Eingangsbereich des Marktes in differenzierter Oberflächengestaltung angelegt. Eine Nutzung der Stellplatzflächen außerhalb der Geschäftszeiten ist aufgrund der damit verbundenen Überschreitung der Lärmrichtwerte nicht zulässig.

6. Begrünung

Die Stellplatzanlagen sollen durch Baumpflanzungen aufgelockert und gegliedert werden. Es ist eine Neupflanzung von 15 Bäumen (standortheimische Laubbäume I. oder II Ordnung) sowie Sträuchern geplant. Die vorhandenen 6 Bäume und bestehende Grünflächen bleiben erhalten. Auf den Grünflächen sind tlw. Strauchpflanzungen geplant.

Diese Bäume stehen in Pflanzflächen mit einer Größe von mind. 10 m² und erhalten eine Bodendeckerbepflanzung. Die exakte räumliche Anordnung dieser Flächen und der Baumstandorte ergibt sich aus den Bauantragsunterlagen für die Freianlagen.

Zusätzliche Entsiegelungsmaßnahmen sind aufgrund der Altlastenproblematik des Bodens nicht geplant.

Die vorgesehenen Baumstandorte sowie die Pflanz- und Grünstreifen werden gegenüber den versiegelten Bereichen (Fahrstraße/Stellplätze) konstruktiv abgegrenzt, um vor dem im Umfeld auftreffenden Oberflächenwasser zu „schützen" und die Grundwasserneubildung zu beschränken.

7. Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind vorgesehen:

- ein „REWE" - Einzelbuchstaben - Leuchtschriftzug an der Südfassade sowie ein Einzelbuchstaben-Leuchtschriftzug für den Backshop,
- auf einer Teilfläche der Südfassade (parkplatzseitige Fassade) drei Werbeflächen für höchstens drei Hauptnutzer (Backshop etc.), mit maximalen Abmessungen von 3,7 m x 2,7 m je Hauptnutzer, zur Eigenwerbung der Hauptnutzer (keine Sortimentswerbung),
- sowie eine doppelseitige Zufahrtsmarkierung mit einer max. Höhe von 6,0 m über Straßenniveau und einer maximalen Ansichtsfläche von. 10 m² je Ansichtsseite. Diese Werbeanlage kennzeichnet den Zufahrtsbereich (Einfahrt von Spielhagenstraße). Sie enthält einen Parkhinweis sowie Hinweise auf die Nutzer,
- zusätzlich ist für den Hauptnutzer eine freistehende Werbeanlage für Angebotswerbung des REWE - Marktes im Bereich der für die Marktkunden vorgehaltenen Einkaufswagen in einer Größe von max. 2 m² vorgesehen.

Weitere Werbeanlagen, wie Anlagen der allgemeinen Wirtschaftswerbung (Fremdwerbung), Pylone, Werbefahnen etc. sind nicht vorgesehen. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht oder mit wechselnden Farben werden nicht verwendet.

8. Versickerung

In einer orientierenden Bodenuntersuchung (Fa. Ukon-Umweltkonzepte vom 04.04.2011 und 20.04.2011) auf dem Grundstück Spielhagenstraße 23a wurde eine ganzflächige kontaminierte Auffüllung mit Trümmerschutt in einer Mächtigkeit von 0,6 bis 2,3 m festgestellt. Auf eine Entsiegelung der Flächen soll im Hinblick darauf weitgehend verzichtet werden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aus den genannten Gründen nicht vorgesehen.

Planungsbüro	Vorhabenträger
Thorsten Müller-Rauschgold Architektur & Stadtplanung Südstraße 3 37603 Holzminden	part Invest GmbH Hildesheimer Straße 2 37581 Bad Gandersheim
30.08.2011	30.08.2011
(Thorsten Müller-Rauschgold)	(Rainer Koch)